

Vierter Teil: Internationale Verträge und Erklärungen

1. Vereinte Nationen

1.1 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [Genfer Flüchtlingskonvention]

Vom 28.07.1951 (Deutsche Fassung: BGBl. II 1953 S. 560)

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Definition des Begriffs «Flüchtling»

A. «Flüchtling» im Sinne dieses Abkommens ist jede Person,

(...)

2. die sich auf Grund von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will.

(...)

Artikel 3 Verbot unterschiedlicher Behandlung

Die vertragsschließenden Staaten haben die Bestimmungen dieses Abkommens auf die Flüchtlinge ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes anzuwenden.

Artikel 4 Religion

Die vertragsschließenden Staaten werden den in ihrem Gebiet befindlichen Flüchtlingen in bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

Kapitel V Administrative Maßnahmen

Artikel 33 Verbot der Ausweisung und Zurückstellung

1. Kein vertragsschließender Staat darf einen Flüchtling in irgendeiner Form in das Gebiet eines Landes ausweisen oder zurückstellen, wo sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre.

1.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Vom 10.12.1948 Resolution 217 (III) Universal Declaration of Human Rights in: United Nations, General Assembly, Official Records Third Session (part I) Resolutions (Doc. A/810) S. 71

Artikel 2 [Verbot der Diskriminierung]

1. Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen.

(...)

Artikel 16 [Freiheit der Eheschließung, Schutz der Familie]

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. (...)

Artikel 18 [Gewissens- und Religionsfreiheit]

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

1.3 Charta der Vereinten Nationen

Vom 26.06.1945 (Deutsche Fassung: BGBl. II 1973, S. 430, dt. Übersetzung ber. BGBl. 1980 II S. 1252), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22.04.1974 (Deutsche Fassung: BGBl. II, S. 769)

Kapitel I Ziele und Grundsätze

Artikel 1 [Ziele der Vereinten Nationen]

Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

(...)

3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

(...)

Kapitel IV Die Generalversammlung

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 13 [Internationale Zusammenarbeit und Völkerrecht]

(1) Die Generalversammlung veranlasst Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab,

(...)

b) um die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion beizutragen.

(...)

Kapitel IX Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet

Artikel 55 [Wirtschaftliche und soziale Ziele]

Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen

(...)

c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.

Kapitel XII Das internationale Treuhandsystem

Artikel 75 [Bezeichnung „Treuhandgebiete“]

Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die auf Grund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. (...)

Artikel 76 [Zweck des Treuhandsystems]

Im Einklang mit den in Artikel 1 dieser Charta dargelegten Zielen der Vereinten Nationen dient das Treuhandsystem hauptsächlich folgenden Zwecken:

(...)

c) die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und das Bewusstsein der gegenseitigen Abhängigkeit der Völker der Welt zu stärken;

(...)

1.4 Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

9. Dezember 1998, 85. Plenarsitzung, UN Doc. A/RES/53/144

Artikel 16

Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen und die zuständigen Institutionen haben einen wichtigen Beitrag zu leisten, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für Fragen im Zusammenhang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu sensibilisieren, beispielsweise durch die Ergreifung von Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf diesen Gebieten, um unter anderem das Verständnis, die Toleranz, den Frieden und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und zwischen allen Rassen- und Religionsgruppen weiter zu stärken, eingedenk der unterschiedlichen Beschaffenheit der Gesellschaften und Gemeinschaften, in denen sie ihre Maßnahmen durchführen.

1.5 Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung

*Vom 25.11.1981, Resolution Nr. 36/55 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, U.N. GAOR, 36th. Sess. Supp. No. 551, S. 171, U.N. Doc. A/Res/36/55 (1981)
(Deutsche Fassung: VN (Vereinte Nationen) 1982, S. 107ff.)*

[Präambel]

Die Generalversammlung,

In Anbetracht dessen, daß das Prinzip der allen Menschen innewohnenden Würde und Gleichheit eines der Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen ist und daß alle Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit der Organisation gemeinsam wie auch einzeln Maßnahmen zu treffen, um die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

In Anbetracht dessen, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Internationalen Menschenrechtspakte die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichheit vor dem Gesetz sowie das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- bzw. Überzeugungsfreiheit verkünden,

In Anbetracht dessen, daß die Mißachtung und Beeinträchtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf die Freiheit jedweder sonstigen Überzeugung, der Menschheit direkt oder indirekt Kriege und großes Leid gebracht haben, vor allem wenn sie als Mittel zu fremder Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten dienen und Haß zwischen Völkern und Nationen säen,

In Anbetracht dessen, daß die Religion oder Überzeugung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Weltanschauung darstellt und daß die Freiheit der Religion oder der Überzeugung ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden sollte,

In der Auffassung, daß es von grundlegender Bedeutung ist, Verständnis, Toleranz und Achtung für Fragen der Religions- und der Überzeugungsfreiheit zu fördern sowie zu gewährleisten, daß Religion

oder Überzeugung nicht für Ziele verwendet werden, die mit der Charta, anderen einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen sowie den Zielen und Grundsätzen dieser Erklärung unvereinbar sind,

In der Überzeugung, daß Religions- bzw. Überzeugungsfreiheit auch zur Verwirklichung der Ziele des Weltfriedens, der sozialen Gerechtigkeit und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zur Beseitigung von Ideologien oder Praktiken des Kolonialismus und der rassischen Diskriminierung beitragen sollte,

Mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen mehrere Konventionen zur Beseitigung verschiedener Formen der Diskriminierung angenommen worden und einige von diesen in Kraft getreten sind,

Besorgt über das in einigen Gebieten der Welt noch immer zu beobachtende Auftreten von Intoleranz und Vorhandensein von Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung,

Entschlossen, alle notwendigen Maßnahmen zur baldigen Beseitigung derartiger Intoleranz in allen ihren Formen und Äußerungen zu ergreifen und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu verhindern und zu bekämpfen,

Verkündet die folgende Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung:

Artikel 1

1. Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder jedwede Überzeugung eigener Wahl zu haben, und die Freiheit, seiner Religion oder Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Brauchtum, Praxis und Lehre Ausdruck zu verleihen.
2. Niemand darf durch Zwang in seiner Freiheit beschränkt werden, eine Religion oder Überzeugung seiner Wahl zu besitzen.
3. Die Freiheit zur Äußerung einer Religion oder Überzeugung unterliegt nur jenen Beschränkungen, die vom Gesetz vorgeschrieben und notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Grundrechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Artikel 2

1. Niemand darf durch einen Staat, eine Institution, eine Gruppe von Personen oder eine Einzelperson aufgrund seiner Religion oder Überzeugung diskriminiert werden.
2. Für die Zwecke dieser Erklärung gilt als "Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung" jegliche Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, deren Zweck oder Wirkung darin besteht, die Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der Gleichberechtigung zunichte zu machen oder zu beeinträchtigen.

Artikel 3

Die Diskriminierung zwischen Menschen aufgrund der Religion oder der Überzeugung stellt eine Beleidigung der Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen dar und ist als Verletzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

verkündeten und in den Internationalen Menschenrechtspakten im einzelnen niedergelegten Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie als Hindernis für freundschaftliche und friedliche Beziehungen zwischen den Nationen zu verurteilen.

Artikel 4

1. Alle Staaten haben wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung bei der Anerkennung, Ausübung und Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf allen Gebieten des bürgerlichen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhindern und zu beseitigen.

2. Alle Staaten haben sich mit allen Kräften darum zu bemühen, zum Verbot jeglicher derartigen Diskriminierung Gesetze zu erlassen oder erforderlichenfalls aufzuheben sowie alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Intoleranz aufgrund der Religion oder Überzeugung zu ergreifen.

Artikel 5

1. Die Eltern bzw. der gesetzliche Vormund eines Kindes haben das Recht, das Familienleben im Einklang mit ihrer Religion oder Überzeugung und im Hinblick auf die sittlichen Erziehungsziele zu gestalten, nach denen ihrer Meinung nach das Kind erzogen werden sollte.

2. Jedes Kind hat auf religiösem oder weltanschaulichem Gebiet das Recht auf Zugang zu einer den Wünschen seiner Eltern bzw. des gesetzlichen Vormunds entsprechenden Erziehung und darf nicht gezwungen werden, auf religiösem oder weltanschaulichem Gebiet gegen die Wünsche seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vormunds unterrichtet zu werden, wobei das Wohl des Kindes immer oberste Leitlinie bleibt.

3. Das Kind ist von allen Formen der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung zu schützen. Es soll im Geist der Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens und der weltweiten Brüderlichkeit, der Achtung für die Religions- oder Überzeugungsfreiheit anderer und im klaren Bewußtsein aufgezogen werden, daß seine Kräfte und Begabungen in den Dienst an seinen Mitmenschen gestellt werden sollten.

4. In Fällen, in denen ein Kind nicht unter der Obhut seiner Eltern oder eines gesetzlichen Vormunds steht, sind die religiösen oder weltanschaulichen Fragen ihre ausdrücklichen Wünsche oder jeder andere Nachweis ihrer Wünsche gebührend zu berücksichtigen, wobei die oberste Leitlinie immer das Wohl des Kindes bleibt.

5. Die Ausübung der Religion oder Überzeugung, in der ein Kind erzogen wird, darf unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 3 dieser Erklärung weder seine körperliche oder geistige Gesundheit noch seine volle Entfaltung beeinträchtigen.

Artikel 6

Im Einklang mit Artikel 1 und vorbehaltlich von Artikel 1 Absatz 3 dieser Erklärung schließt das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit unter anderem die folgenden Freiheiten ein:

- a) im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottesdienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie hierfür Versammlungsorte einzurichten und zu unterhalten;
- b) entsprechende Wohltätigkeitseinrichtungen oder humanitäre Institutionen zu gründen und zu unterhalten;

- c) die für die Riten oder Bräuche einer Religion oder Überzeugung erforderlichen Gegenstände und Geräte in angemessenem Umfang herzustellen, zu erwerben und zu gebrauchen;
- d) auf diesen Gebieten einschlägige Publikationen zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;
- e) an hierfür geeigneten Orten eine Religion oder Überzeugung zu lehren;
- f) freiwillige finanzielle und andere Spenden von Einzelpersonen und Institutionen zu erbitten und entgegenzunehmen;
- g) im Einklang mit den Erfordernissen und Maßstäben der jeweiligen Religion oder Überzeugung geeignete Führer und Leiter auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge zu bestimmen;
- h) im Einklang mit den Geboten seiner Religion oder Überzeugung Ruhetage einzuhalten sowie Feiertage und Zeremonien zu begehen;
- i) in religiösen oder weltanschaulichen Fragen auf nationaler und internationaler Ebene Beziehungen zu Einzelpersonen und Gemeinschaften aufzunehmen und zu unterhalten.

Artikel 7

Die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten sind in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten so zu verankern, daß sie auch in der Praxis von jedermann genutzt werden können.

Artikel 8

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf als Beschränkung oder Aufhebung eines der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Menschenrechtspakten beschriebenen Rechts ausgelegt werden.

1.6 Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind

Vom 13. Dezember 1985, U.N. Doc. A/RES/40/144

ingedenk der Tatsache, dass in der Charta der Vereinten Nationen die allgemeine Achtung oder Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion gefordert wird,

eingedenk der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen feierlichen Feststellung, dass alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und dass jeder ohne irgendeinen Unterschied, wie der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status Anspruch auf alle in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten hat,

(...)

sich bewusst, dass die Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte sich verpflichten zu gewährleisten, dass die in diesen Pakten verkündeten Rechte ohne jede Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden,

(...)

Artikel 5

1. In Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und nach Maßgabe der entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates, in dem sie sich aufhalten, genießen Ausländer im besonderen folgenden Rechte:

(...)

e) das Recht auf Gedanken-, Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit; das Recht, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden, vorbehaltlich allein der gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrecht und -freiheiten anderer erforderlich sind;

(...)

Artikel 7

Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, kann aus diesem nur aufgrund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern dem nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen. Die Einzel- oder Kollektivausweisung solcher Ausländer aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der Kultur, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft ist verboten.

1.7 Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören

Vom 18.12.1992, Resolution Nr. 47/135 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, U.N. Doc. A/RES/47/135 (Deutsche Fassung: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York; Vereinte Nationen 5/1993, S. 190 f.)

Die Generalversammlung,

– erneut erklärend, daß eines der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, das in der Charta verkündet wird, darin besteht, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

– in Bekräftigung des Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert

der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen,

– in dem Wunsche, die Verwirklichung der Grundsätze zu fördern, die in der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung und der Konvention über die Rechte des Kindes sowie in anderen einschlägigen internationalen Rechtsakten, die auf weltweiter oder regionaler Ebene verabschiedet wurden, sowie in Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen enthalten sind,

– geleitet von den Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

– in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität der Staaten beitragen, in denen sie leben,

– betonend, daß die ständige Forderung und Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als ein integrierender Bestandteil der Entfaltung der Gesellschaft als Ganzes und innerhalb eines auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden demokratischen Rahmens, zur Stärkung der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Staaten beitragen würde,

– in der Erwägung, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,

– eingedenk der bisher innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit, insbesondere seitens der Menschenrechtskommission, der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten sowie der Organe, die gemäß den internationalen Menschenrechtspakten und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geschaffen wurden,

– unter Berücksichtigung der wichtigen Arbeit, die von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf den Schutz von Minderheiten und die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geleistet wird,

– in Anerkennung der Notwendigkeit, eine noch wirksamere Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sicherzustellen, was die Rechte von Personen betrifft, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

– verkündet diese Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören:

Artikel 1

1. Die Staaten schützen die Existenz und die nationale oder ethnische, kulturelle, religiöse und

sprachliche Identität der Minderheiten in ihrem Hoheitsgebiet und begünstigen die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität.

2. Die Staaten treffen geeignete Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.

Artikel 2

1. Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (im folgenden als „Angehörige von Minderheiten“ bezeichnet), haben das Recht, ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen, privat und in der Öffentlichkeit, frei und ohne Einmischung oder Diskriminierung jedweder Art.

2. Angehörige von Minderheiten haben das Recht auf volle Teilnahme am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben.

3. Angehörige von Minderheiten haben das Recht auf wirksame Beteiligung an den auf nationaler und gegebenenfalls regionaler Ebene getroffenen Entscheidungen, welche die Minderheit betreffen, der sie angehören, oder die Regionen, in denen sie leben, in einer Art und Weise, die mit den Rechtsvorschriften ihres Landes nicht unvereinbar ist.

4. Angehörige von Minderheiten haben das Recht, eigene Vereinigungen zu gründen und zu unterhalten.

5. Angehörige von Minderheiten haben das Recht, ohne jegliche Diskriminierung freie und friedliche Kontakte mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe und mit Angehörigen anderer Minderheiten herzustellen und zu pflegen, sowie Kontakte über die Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten, mit denen sie nationale oder ethnische, religiöse oder sprachliche Gemeinsamkeiten verbinden.

Artikel 3

1. Angehörige von Minderheiten können ihre Rechte, einschließlich der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ohne jegliche Diskriminierung ausüben.

2. Angehörigen von Minderheiten darf aus der Ausübung oder Nichtausübung der in der Erklärung niedergelegten Rechte kein Nachteil erwachsen.

Artikel 4

1. Die Staaten ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Angehörige von Minderheiten alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können.

2. Die Staaten ergreifen Maßnahmen zur Schaffung günstiger Bedingungen, die es Angehörigen von Minderheiten gestatten, ihre Wesensart zum Ausdruck zu bringen und ihre Kultur, Sprache, Religion, Traditionen und Gebräuche zu entwickeln, es sei denn, daß einzelne Praktiken gegen das innerstaatliche Recht verstoßen und im Widerspruch zu den internationalen Normen stehen.

(...)

1.8 IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Vom 12.08.1949 (Deutsche Fassung: BGBl. 1954 II S. 917)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.

(...)

Teil II Allgemeiner Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen

Artikel 13

Die Bestimmungen dieses Teiles beziehen sich auf die Gesamtheit der Bevölkerung der in einen Konflikt verwickelten Länder, ohne jede, besonders auf Rasse, Nationalität, Religion oder politische Meinung beruhende Benachteiligung, und zielen darauf ab, die durch den Krieg verursachten Leiden zu mildern.

Artikel 17

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen sich bemühen, örtliche Abmachungen für die Evakuierung von Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen, Greisen, Kindern und Wöchnerinnen aus einer belagerten oder eingekreisten Zone zu treffen, sowie für den Durchzug der Geistlichen aller Bekenntnisse sowie des Sanitätspersonals und -materials, die sich auf dem Wege nach dieser Zone befinden.

Artikel 23

Jede Vertragspartei soll allen Sendungen von Medikamenten und Sanitätsmaterial freien Durchlass gewähren, wie auch allen für den Gottesdienst notwendigen Gegenständen, die ausschließlich für die Zivilbevölkerung einer andern Vertragspartei, selbst einer feindlichen, bestimmt sind. Auch allen Sendungen von unentbehrlichen Lebensmitteln, von Kleidern und von Stärkungsmitteln, die Kindern unter fünfzehn Jahren, schwangeren Frauen und Wöchnerinnen vorbehalten sind, ist freier Durchlass zu gewähren.

(...)

Artikel 24

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die infolge des Krieges verwaisten oder von ihren Familien getrennten Kinder unter fünfzehn Jahren nicht sich selbst überlassen bleiben und unter allen Umständen ihr Unterhalt, die Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und ihre Erziehung erleichtert werden. Letztere soll wenn möglich Personen

der gleichen kulturellen Überlieferung anvertraut werden.

(...)

Teil III Status und Behandlung der geschützten Personen

Abschnitt I Gemeinsame Bestimmungen für die Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien und die besetzten Gebiete

Artikel 27

Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten, ihrer Gewohnheiten und Gebräuche. Sie sollen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und namentlich vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, vor Beleidigungen und der öffentlichen Neugier geschützt werden.

(...)

[Abs. 3] Abgesehen von den bezüglich des Gesundheitszustandes, des Alters und des Geschlechts getroffenen Vorkehrungen sollen die geschützten Personen von der am Konflikt beteiligten Partei, in deren Händen sie sich befinden, mit der gleichen Rücksicht und ohne jede besonders auf Rasse, Religion oder politische Meinung beruhende Benachteiligung behandelt werden.

Abschnitt II Ausländer auf dem Gebiet einer der am Konflikt beteiligten Parteien

Artikel 38

Mit Ausnahme der besondern Maßnahmen, die auf Grund des vorliegenden Abkommens, vor allem der Artikel 27 und 41, getroffen werden können, sollen auf die Lage der geschützten Personen grundsätzlich die für die Behandlung von Ausländern in Friedenszeiten geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Auf jeden Fall sollen ihnen folgende Rechte gewährt werden:

(...)

3. sie können ihre Religion ausüben und den geistigen Beistand der Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses erhalten;

Artikel 45

Die geschützten Personen dürfen nicht einer Macht übergeben werden, die an diesem Abkommen nicht beteiligt ist.

(...)

[Abs. 4] Eine geschützte Person darf auf keinen Fall in ein Land übergeführt werden, in dem sie Verfolgungen wegen ihrer politischen und religiösen Überzeugung befürchten muss.

Abschnitt III Besetzte Gebiete

Artikel 50

(...)

[Abs. 3] Sollten die lokalen Einrichtungen unzulänglich sein, so hat die Besetzungsmacht die

notwendigen Vorkehren zu treffen, um den Unterhalt und die Erziehung der Waisen und der infolge des Krieges von ihren Eltern getrennten Kinder sicherzustellen. Dies soll wenn möglich durch Personen ihrer Staatsangehörigkeit, Sprache und Religion erfolgen, sofern nicht ein naher Verwandter oder Freund für sie sorgen kann.

Artikel 58

Die Besetzungsmacht soll den Geistlichen gestatten, den Mitgliedern ihrer religiösen Gemeinschaften geistlichen Beistand zu leisten.

Die Besetzungsmacht soll ebenfalls die Sendungen von Büchern und Gegenständen, die zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse notwendig sind, annehmen und ihre Verteilung im besetzten Gebiet erleichtern.

Abschnitt IV Vorschriften für die Behandlung von Internierten

Kapitel II Internierungsorte

Artikel 86

Der Gewahrsamsstaat soll den Internierten jeglicher Konfession die passenden Räume zur Ausübung ihres Gottesdienstes zur Verfügung stellen.

Kapitel V Religion, körperliche und geistige Betätigung

Artikel 93

Den Internierten soll in der Ausübung ihres Glaubens, einschließlich der Teilnahme an Gottesdiensten, volle Freiheit gewährt werden, vorausgesetzt, dass sie die normalen Ordnungsvorschriften der Gewahrsamsbehörden befolgen.

Den internierten Geistlichen ist es gestattet, ihr Amt unter ihren Glaubensgenossen uneingeschränkt auszuüben. Zu diesem Zwecke hat der Gewahrsamsstaat darauf zu achten, dass sie in gerechter Weise auf die verschiedenen Internierungsorte verteilt werden, in denen sich die gleiche Sprache sprechende und dem gleichen Glauben angehörende Internierte befinden. Sind nicht genügend Geistliche vorhanden, so soll er ihnen die notwendigen Erleichterungen, unter anderem die Benützung von Transportmitteln, gewähren, um sich von einem Internierungsort zum andern zu begeben; sie sollen ermächtigt sein, die in Spitälern befindlichen Internierten zu besuchen. Die Geistlichen sollen zur Ausübung ihres Amtes volle Freiheit in der Korrespondenz mit den religiösen Behörden des Gewahrsamsstaates und, soweit möglich, mit den internationalen religiösen Organisationen ihres Glaubens genießen. Diese Korrespondenz soll nicht als Teil des in Artikel 107 erwähnten Kontingentes gelten, jedoch den Bestimmungen des Artikels 112 unterstellt sein.

Wenn Internierte über keinen Beistand von Geistlichen ihres Glaubens verfügen oder deren Zahl nicht genügend ist, können die kirchlichen Ortsbehörden des gleichen Glaubens, im Einverständnis mit dem Gewahrsamsstaat, einen Geistlichen des Bekenntnisses der betreffenden Internierten oder, wenn dies vom konfessionellen Gesichtspunkt aus möglich ist, einen Geistlichen eines ähnlichen Bekenntnisses oder einen befähigten Laien bezeichnen. Letzterer soll die Vorteile genießen, die mit dem übernommenen Amt verbunden sind. Die so ernannten Personen haben alle vom Gewahrsamsstaat im Interesse der Disziplin und der Sicherheit erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Kapitel VIII Beziehungen zur Außenwelt

Artikel 108

Die Internierten sind berechtigt, durch die Post oder auf jede andere Weise Einzel- und Sammelsendungen zu empfangen, die namentlich Lebensmittel, Medikamente sowie Bücher und Gegenstände enthalten, die zur Befriedigung ihrer religiösen und Studienbedürfnisse und der Freizeitbeschäftigung dienen. Diese Sendungen können den Gewahrsamsstaat in keiner Weise von den Verpflichtungen befreien, die ihm das vorliegende Abkommen überträgt.

(...)

Kapitel XI Todesfälle

Artikel 130

Die Gewahrsamsbehörden sollen dafür sorgen, dass die in der Gefangenschaft verstorbenen Internierten mit allen Ehren, wenn möglich gemäss den Riten der Religion, der sie angehörten, bestattet und dass ihre Gräber geachtet, angemessen unterhalten und so gekennzeichnet werden, dass sie jederzeit wieder gefunden werden können.

Die verstorbenen Internierten sollen einzeln begraben werden, sofern nicht die Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab infolge höherer Gewalt unumgänglich ist. Die Leichen dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen oder auf Grund der Religion des Verstorbenen oder auf seinen eigenen Wunsch hin eingäschert werden. Im Falle einer Einäscherung soll dies unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde des Verstorbenen vermerkt werden. Die Asche soll von den Gewahrsamsbehörden sorgfältig aufbewahrt und den nahen Verwandten auf ihr Verlangen hin so rasch als möglich übergeben werden.

(...)

Teil IV Vollzug des Abkommens

Abschnitt I Allgemeine Bedingungen

Artikel 142

Unter Vorbehalt der Maßnahmen, die die Gewahrsamsstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft an sie verteilen oder ihnen bei der Gestaltung der Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben

(...)

1.9 Gesetz zu dem UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen

Vom 14.12.1960 (Nds. GVBl. 1964, 97)

Artikel 1

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „Diskriminierung“ jegliche auf der Rasse oder der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, den wirtschaftlichen Verhältnissen oder der Geburt beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die den Zweck oder die Wirkung hat, die Gleichbehandlung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens aufzuheben oder zu beeinträchtigen und insbesondere

- a) einer Person oder Personengruppe den Zugang zum Unterricht - gleichviel welcher Art oder Stufe - zu verwehren,
- b) eine Person oder Personengruppe auf einen niedrigen Bildungsstand zu beschränken,
- c) für Personen oder Personengruppen getrennte Unterrichtssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, mit Ausnahme der nach Artikel 2 zulässigen,
- d) eine Person oder Personengruppe in eine Lage zu versetzen, die mit der Menschenwürde unvereinbar ist.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens bezieht sich der Ausdruck „Unterricht“ auf dessen sämtliche Arten und Stufen und umfaßt den Zugang zum Unterricht, dessen Niveau und Qualität sowie die Bedingungen, unter denen er erteilt wird.

Artikel 2

Soweit staatlich zugelassen, gilt es nicht als Diskriminierung im Sinne des Artikels 1,

(...)

aus religiösen oder sprachlichen Gründen getrennte Unterrichtssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, die einen den Wünschen der Eltern oder des gesetzlichen Vormundes des Schülers entsprechenden Unterricht vermitteln, sofern in bezug auf die Zugehörigkeit zu solchen Systemen oder den Besuch solcher Anstalten kein Zwang ausgeübt wird und der dort erteilte Unterricht den Normen entspricht, welche die zuständigen Behörden, insbesondere für den Unterricht auf den gleichen Stufen, festgelegt oder genehmigt haben;

(...)

Artikel 5

(1) Die Vertragsstaaten kommen überein,

- a) daß die Erziehung darauf auszurichten ist, die menschliche Persönlichkeit voll zu entfalten, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Völkern, allen rassischen oder religiösen Gruppen zu pflegen und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Friedens zu fördern;

b) daß es wesentlich ist, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormunds zu achten, für ihre Kinder andere als die behördlich unterhaltenen Unterrichtsanstalten zu wählen, sofern jene den Mindestnormen entsprechen, welche die zuständigen Behörden festgelegt oder genehmigt haben; daß es ebenso wesentlich ist, ihre Freiheit zu achten, im Einklang mit dem für die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Verfahren die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder nach ihrer eigenen Überzeugung sicherzustellen; daß keine Person oder Personengruppe gezwungen werden soll, religiöse Unterweisungen zu empfangen, die mit ihrer Überzeugung unvereinbar sind;

(...).

1.10 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Vom 16.12.1966 (Deutsche Fassung: BGBl. II 1973 S. 1534)

Teil II

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.(...)

Artikel 4

(1) Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.

(2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht außer Kraft gesetzt werden.

(...)

Teil III

Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 20

(1) Jede Kriegspropaganda wird durch Gesetz verboten.

(2) Jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.

Artikel 24

(1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

Artikel 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Artikel 27

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

1.11 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Vom 16. Dezember 1966 (Deutsche Fassung: BGBl. 1973 II S. 1570)

Teil II

Artikel 2

(...)

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, daß die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(...)

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

1.12 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Vom 21.12.1965 (Deutsche Fassung: BGBl. 1969 II S. 961)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und dass alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

(...)

Artikel 5

Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

(...)

d) sonstige Bürgerrechte, insbesondere

(...)

vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung,

(...)

1.13 Konvention gegen die Diskriminierung im Bildungswesen

Vom 14.12.1960 (Deutsche Fassung: BGBl. II 1973 S. 385)

Artikel 1

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „Diskriminierung“ jegliche auf der Rasse oder der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sonstigen Herkunft, den wirtschaftlichen Verhältnissen oder der Geburt beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die den Zweck oder die Wirkung hat, die Gleichbehandlung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens aufzuheben oder zu beeinträchtigen und insbesondere

einer Person oder Personengruppe den Zugang zum Unterricht – gleichviel welcher Art oder Stufe – zu verwehren,

eine Person oder Personengruppe auf einen niedrigen Bildungsstand zu beschränken,

für Personen oder Personengruppen getrennte Unterrichtssysteme oder –anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, mit Ausnahme der nach Artikel 2 zulässigen,

eine Person oder Personengruppe in eine Lage zu versetzen, die mit der Menschenwürde unvereinbar ist.

(...)

Artikel 2

Soweit staatlich zugelassen, gilt es nicht als Diskriminierung im Sinne des Artikels 1,

(...)

aus religiösen oder sprachlichen Gründen getrennte Unterrichtssysteme oder –anstalten zu schaffen oder zu unterhalten, die einen den Wünschen der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds des Schülers entsprechenden Unterricht vermitteln, sofern in Bezug auf die Zugehörigkeit zu solchen Systemen oder den Besuch solcher Anstalten kein Zwang ausgeübt wird und der dort erteilte Unterricht den Normen entspricht, welche die zuständigen Behörden, insbesondere für den Unterricht auf den gleichen Stufen, festgelegt oder genehmigt haben;

(...)

Artikel 5

(1) Die Vertragsstaaten kommen überein,

dass die Erziehung darauf auszurichten ist, die menschliche Persönlichkeit voll zu entfalten, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Völkern, allen rassistischen oder religiösen Gruppen zu pflegen und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Friedens zu fördern,

dass es wesentlich ist, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormunds zu achten, für ihre Kinder andere als die behördlich unterhaltenen Unterrichtsanstalten zu wählen, sofern jene den Mindestnormen entsprechen, welche die zuständigen Behörden festgelegt oder genehmigt haben; dass es ebenso wesentlich ist, ihre Freiheit zu achten im Einklang mit dem für die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Verfahren die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder nach ihrer eigenen Überzeugung sicherzustellen; dass keine Person oder Personengruppe gezwungen werden soll, religiöse Unterweisung zu empfangen, die mit ihrer Überzeugung unvereinbar sind;

(...)

1.14 Übereinkommen über die Rechte des Kindes²²⁴

Vom 20.11.1989 (Deutsche Fassung: BGBl. II 1992 S. 121)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

(...)

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

(...)

haben folgendes vereinbart:

Teil I. [Schutz und Rechte des Kindes]

Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der

²²⁴ Das Übereinkommen ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar innerstaatlich anwendbar. (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990)

Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 20 [Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption]

- (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
- (...)
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

Artikel 30 [Minderheitenschutz]

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

1.15 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen

Vom 28.09.1954 (Deutsche Fassung: BGBl. II 1976, S. 474)

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Verbot unterschiedlicher Behandlung

Die Vertragsstaaten wenden dieses Übereinkommen auf Staatenlose ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Herkunftslands an.

Artikel 4 Religion

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen in ihrem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

1.16 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit

Vom 30.08.1961 (Deutsche Fassung: BGBl. II 1977, S. 597)

Artikel 9

Ein Vertragsstaat darf keiner Person oder Personengruppe aus rassistischen, ethnischen, religiösen oder politische Gründen ihre Staatsangehörigkeit entziehen.

2. Europa

2.1 Europäische Union

2.1.1 Vertrag über die Europäische Union

Vom 07.02.1992 (BGBl. II S. 1253) in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13.12.2007²²⁵ (ABl. Nr. C 306 S. 1, ber. ABl. 2008 Nr. C 111 S. 56 und ABl. 2009 Nr. 290 S. 1, ABl. 2011 Nr. C 378 S.3) zuletzt geändert durch Art. 13, 14 EU-Beitrittsakte 2013 vom 09.12.2011 (ABl. 2012 Nr. L 112 S.21)

Präambel

(...)

²²⁵ Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Wirkung vom 15. Oktober 2008 durch Gesetz vom 8. Januar 2008 (BGBl. II S. 1038) dem Vertrag von Lissabon zugestimmt; in Kraft getreten am 1. Dezember 2009, siehe die Bekanntmachung vom 13. November 2009 (BGBl. II S. 1223).

SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,

(...)

HABEN BESCHLOSSEN, eine Europäische Union zu gründen (...).

2.1.2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union²²⁶

In der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2008²²⁷ (Abl. Nr. C 306 S. 1, ber. Abl. 2008 Nr. C 111 S. 56 und Abl. 2009 Nr. 290 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss 2012/219/Eu vom 11.07.2012 (Abl. Nr. L 204 S.131)

Erster Teil Grundsätze

Titel II Allgemein geltende Bestimmungen

Artikel 10 [Bekämpfung von Diskriminierungen; Querschnittsklausel]

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Artikel 13 [Tierschutz; Querschnittsklausel]

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.

Artikel 17 [Religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften]

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.

²²⁶ Die Artikelfolge und Verweise/Bezugnahmen auf Vorschriften des EUV sind gemäß Art. 5 des Vertrags von Lissabon in Verbindung mit den Übereinstimmungstabellen zum EUV bzw. AEUV an die neue Nummerierung angepasst worden.

²²⁷ Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766); in seiner durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung ist er am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten, siehe Gesetz vom 8. Oktober 2008 (BGBl. II S. 1038).

(3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.

Zweiter Teil Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft

Artikel 19 [Antidiskriminierungsmaßnahmen]

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

2.1.3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Vom 12.12.2007 (ABl. Nr. C 303 S. 1)

Präambel

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

(...)

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

Kapitel II Freiheiten

Artikel 10 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel 14 Recht auf Bildung

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Kapitel III Gleichheit

Artikel 21 Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

2.1.4 Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Vom 24.06.2013 (Dokument-Nr. 11491/13)

I. Einleitung

A. Handlungsbedarf

1. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit²²⁸, häufiger das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit genannt, ist ein Grundrecht eines jeden Menschen. Als universelles Menschenrecht gewährleistet die Religions- und Weltanschauungsfreiheit die Achtung der Vielfalt. Die freie Ausübung dieses Rechts trägt unmittelbar zu Demokratie, Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Stabilität bei. Durch Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit kann Intoleranz verschärft werden, und oftmals sind derartige Verstöße ein frühzeitiger Indikator für potenzielle Gewalt und Konflikte.

2. Jeder hat das Recht, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Gebote und Bräuche, praktische Ausübung und Unterricht zu bekunden, ohne Angst vor Einschüchterung, Diskriminierung, Gewalt oder Angriffen haben zu müssen. Jeder, der seine Religion oder Weltanschauung wechselt oder aufgibt, sowie jeder, der einer nicht theistischen oder atheistischen Weltanschauung anhängt, sollte

²²⁸ Siehe Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR).

gleichermaßen geschützt sein; das Gleiche gilt auch für jeden, der sich zu keiner Religion oder Weltanschauung bekennt.

3. Verstöße gegen die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit oder der Missbrauch dieser Freiheit durch staatliche wie auch nicht staatliche Akteure sind weit verbreitet und vielschichtig und betreffen Menschen in allen Teilen der Welt, einschließlich Europa.

B. Zweck und Geltungsbereich

4. Die EU fördert und schützt die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Bewusstsein der Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit, wechselseitigen Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte, unabhängig davon, ob es sich um bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Rechte handelt.

5. Im Einklang mit den universellen und den europäischen Menschenrechtsstandards²²⁹ bekennen sich die EU und ihre Mitgliedstaaten zur Achtung, zum Schutz und zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit innerhalb ihrer Grenzen.

6. Mit den vorliegenden Leitlinien bekräftigt die EU ihre Entschlossenheit, in ihrer auswärtigen Menschenrechtspolitik dafür einzutreten, dass das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit beruhend auf den Grundsätzen der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Allgemeingültigkeit von jedermann überall ausgeübt werden kann. Ziel der EU ist es, durch ihre außenpolitischen Instrumente frühzeitig, konsequent und kohärent zur Verhütung und Bekämpfung von Verstößen gegen dieses Recht beizutragen.

7. Die EU konzentriert sich dabei auf das Recht des Einzelnen, einer Religion oder Weltanschauung anzuhängen oder auch nicht und sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen frei zu seiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen. Die EU bewertet nicht, ob verschiedenen Religionen oder Weltanschauungen bestimmte Verdienste zukommen oder nicht, sie stellt lediglich sicher, dass das Recht geachtet wird, einer Religion oder Weltanschauung anzuhängen oder auch nicht. Die EU ist unparteiisch und keiner speziellen Religion oder Weltanschauung zugewandt.

8. In diesen Leitlinien wird erläutert, worin die internationalen Menschenrechtsstandards in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit bestehen; ferner enthalten sie klare politische Vorgaben für die Beamten der EU-Organe sowie für die EU-Mitgliedstaaten, die bei Kontakten mit Drittstaaten, internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zu befolgen sind. Außerdem werden den Beamten praktische Orientierungshilfen dazu an die Hand gegeben, wie Verstößen gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorgebeugt werden kann, wie konkrete Fälle zu analysieren sind und wie wirksam auf Verstöße, wo immer sie begangen werden, reagiert werden kann, um im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und zu schützen.

C. Begriffsbestimmungen

9. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wie auch in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) verankert, die beide vor dem Hintergrund der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 des

²²⁹ In Europa wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit insbesondere durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt. In der Anlage findet sich eine nicht erschöpfende Liste internationaler Normen und Standards.

Menschenrechtsausschusses der VN zu verstehen sind. Im Rahmen des Völkerrechts umfasst die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zwei Komponenten:

a) die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder auch nicht oder sie anzunehmen (was das Recht umfasst, die Religion oder die Weltanschauung zu wechseln), und

b) die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Gebote und Bräuche, praktische Ausübung und Unterricht zu bekennen.

10. Gemäß diesen Bestimmungen erinnert die EU daran, "dass die Gedanken- und Gewissensfreiheit und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt. Es handelt sich um eine Grundfreiheit, die alle Religionen und Weltanschauungen, auch solche, die in einem bestimmten Land nicht seit jeher praktiziert wurden, ebenso einschließt wie die Überzeugungen von Angehörigen religiöser Minderheiten oder nicht theistische und atheistische Weltanschauungen. Diese Freiheit umfasst auch das Recht, aus eigenem freiem Entschluss eine Religion oder Weltanschauung anzunehmen, diese zu wechseln oder aufzugeben."²³⁰

-- Das Recht, eine Religion zu **haben**, sich zu einer Weltanschauung zu **bekennen** oder **keiner** Religion oder Weltanschauung **anzuhängen**

11. Theistische, nicht theistische und atheistische Weltanschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen, sind nach Artikel 18 des IPBPR geschützt. Die Begriffe "Weltanschauung" und "Religion" sind breit auszulegen, und die Anwendung des Artikels ist nicht auf traditionelle Religionen sowie auf Religionen und Weltanschauungen mit institutionellen Merkmalen oder Praktiken, die denen der traditionellen Religionen entsprechen, zu beschränken. Staaten dürfen die Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht einschränken. Es ist ebenfalls verboten, Zwang auf Personen auszuüben, damit diese ihre Religion oder Weltanschauung wechseln, widerrufen oder offenbaren.

12. Einer oder keiner Religion oder Weltanschauung anzuhängen, ist ein absolutes Recht, das unter keinen Umständen²³¹ eingeschränkt werden darf.

-- *Das Recht, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung zu
bekennen*

13. In Artikel 18 des IPBPR ist das Recht eines jeden verankert, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat zu bekennen. Die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung z.B. durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Gebote und Bräuche, praktische Ausübung und Unterricht zu bekennen, " beinhaltet potenziell ein breites Spektrum von Handlungen", deren enge und unmittelbare Verbindung zu einer Religion oder Weltanschauung von Fall zu Fall zu prüfen ist.

14. Im Gegensatz zu der Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung zu haben oder auch nicht gläubig zu sein, kann die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen, gewissen Einschränkungen unterworfen werden, jedoch "nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen [...], die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit

²³⁰ Schlussfolgerungen des Rates zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit; 16. November 2009.

²³¹ Auch nicht in Zeiten des Notstands - siehe Artikel 4 Absatz 2 des IPBPR.

oder Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind."²³² Diese Einschränkungen müssen mit den internationalen Standards in Einklang stehen und sind eng auszulegen. Einschränkungen aus anderen Gründen, wie beispielsweise der nationalen Sicherheit, sind nicht zulässig. Auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 3 des IPBPR und gemäß den Erläuterungen in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 müssen Einschränkungen folgenden Kriterien genügen:

Sie müssen gesetzlich vorgesehen sein, dürfen nicht in einer Weise angewendet werden, die die in Artikel 18 garantierten Rechte beeinträchtigt, dürfen ferner nur für die Zwecke angewendet werden, für die sie vorgesehen sind, müssen unmittelbar im Zusammenhang mit der speziellen Notwendigkeit, für die sie festgelegt wurden, stehen und dabei die Verhältnismäßigkeit wahren und dürfen nicht zu Zwecken der Diskriminierung auferlegt oder in diskriminierender Weise angewendet werden. Werden Einschränkungen mit der Notwendigkeit des Schutzes der öffentlichen Sittlichkeit beründet, so müssen diese Einschränkungen auf Grundsätzen beruhen, die sich nicht ausschließlich aus einer einzigen Tradition herleiten lassen, da der Moralbegriff aus zahlreichen sozialen, philosophischen und religiösen Überlieferungen hervorgegangen ist. Darüber hinaus müssen diese Einschränkungen vor dem Hintergrund der Universalität der Menschenrechte und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gesehen werden.

II. Operative Leitlinien

A. Grundprinzipien des Handelns

15. Die Maßnahmen der EU im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit stützen sich auf folgende übergeordnete Grundsätze:

1. Universeller Charakter der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

16. Die Gedanken- und Gewissensfreiheit und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gelten für alle Menschen gleichermaßen²³³. Sie sind universelle Menschenrechte, die überall und für jedermann zu schützen sind²³⁴, unabhängig von der Identität, vom Aufenthaltsort und von der Weltanschauung der Person.

17. Die Allgemeingültigkeit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit basiert auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie auf internationalen Verträgen wie dem IPBPR. Regionale Menschenrechtsverträge²³⁵ können auch als geeignete Grundlage herangezogen werden, sofern sie mit dem IPBPR in Einklang stehen.

2. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein individuelles Recht, das in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann

18. Durch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird das Recht jeder Person, eine Religion zu haben, sich zu einer atheistischen oder nicht theistischen Weltanschauung zu bekennen und die Religion oder die Weltanschauung zu wechseln, geschützt. Durch sie wird nicht eine Religion oder Weltanschauung als solche

²³² Siehe Artikel 18 Absatz 3 IPBPR.

²³³ Schlussfolgerungen des Rates zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom 16. November 2009.

²³⁴ Schlussfolgerungen des Rates zu Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vom 21. Februar 2011.

²³⁵ Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, Amerikanische Menschenrechtskonvention, überarbeitete Arabische Charta der Menschenrechte, Europäische Menschenrechtskonvention.

geschützt. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit gilt für Einzelpersonen, die dieses Recht als Rechtsinhaber entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat ausüben können. Die Ausübung des Rechts kann somit auch einen kollektiven Aspekt aufweisen.

19. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit beinhaltet Rechte, die es den Gemeinschaften ermöglichen, Handlungen vorzunehmen, die für religiöse Gruppen für die Durchführung ihrer grundlegenden Angelegenheiten unverzichtbar sind. Hierzu zählt unter anderem das Recht der Gemeinschaften auf Rechtspersönlichkeit und auf Nichteinmischung in ihre internen Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf Einrichtung und freie Zugänglichkeit von Kultstätten und Versammlungsplätzen, die Freiheit, ihre Führer auszuwählen und auszubilden, oder das Recht, sozialen, kulturellen, erzieherischen und karitativen Tätigkeiten nachzugehen.

20. Für Angehörige einer bestimmten Religion oder Weltanschauung bestehen keinerlei ausschließliche Rechte: Bei allen Rechten, die mit der Glaubensfreiheit und der Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen, einhergehen, handelt es sich um universelle Rechte, die auf nicht diskriminierende Weise zu achten sind.

3. Vorrangige Rolle des Staates bei der Sicherstellung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

21. Die Staaten müssen sicherstellen, dass durch ihre Rechtsordnung die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für jedermann auf angemessene und wirksame Weise in ihrem gesamten Hoheitsgebiet ohne Ausgrenzung oder Diskriminierung garantiert wird und die entsprechenden Vorschriften ordnungsgemäß durchgesetzt werden.

22. Die Staaten haben die vorrangige Pflicht, alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen, einschließlich derer, die nicht theistischen oder atheistischen Weltanschauungen anhängen oder Minderheiten angehören,²³⁶ sowie indigener Völker²³⁷, zu schützen und ihre Rechte zu wahren. Die Staaten müssen alle Menschen gleich behandeln, ohne Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung²³⁸.

23. Die Staaten müssen wirksame Maßnahmen treffen, um etwaige Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verhindern oder zu sanktionieren, und dafür sorgen, dass die Urheber zur Rechenschaft gezogen werden.

24. Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten des IPBPR verpflichtet, jedes öffentliche Schüren von religiösem Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, zu verbieten²³⁹. Die Staaten sollten alle Gewalttaten verurteilen und die Täter vor Gericht bringen.

4. Verknüpfung mit dem Schutz anderer Menschenrechte und mit anderen EU-Leitlinien zu den Menschenrechten

25. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist untrennbar mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie mit anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten verknüpft, die alle zum Aufbau pluralistischer, toleranter und

²³⁶ Siehe Artikel 27 des IPBPR mit besonderer Bezugnahme auf religiöse Minderheiten, und Artikel 2 der Erklärung 47/135 der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

²³⁷ Siehe VN-Erklärung 61/295 über die Rechte der indigenen Völker, Artikel 11 und 12.

²³⁸ Siehe Artikel 26 IPBPR.

²³⁹ Artikel 20 Absatz 2 IPBPR; ein entsprechendes Verbot wurde durch den Rahmenbeschluss von 2008 zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in EU-Recht umgesetzt; gemäß diesem Rahmenbeschluss haben die Mitgliedstaaten gegen die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien insbesondere der Religion oder Weltanschauung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe abschreckende Strafen zu verhängen.

demokratischer Gesellschaften beitragen. Das Bekenntnis zu einer Religion oder einer nicht religiösen Weltanschauung oder das Bekunden einer Meinung über eine Religion oder Weltanschauung ist auch durch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung geschützt, das in Artikel 19 des IPBPR verankert ist.

26. Bestimmte Praktiken, die mit dem Bekenntnis zu einer Religion oder einer Weltanschauung einhergehen oder als solche wahrgenommen werden, können eine Verletzung internationaler Menschenrechtsstandards darstellen. In manchen Fällen wird auf das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verwiesen, um derartige Verletzungen zu rechtfertigen. Die EU lehnt solche Rechtfertigungen mit Nachdruck ab, bleibt aber gleichzeitig dem dauerhaften Schutz und der nachdrücklichen Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in allen Teilen der Welt uneingeschränkt verpflichtet. Von Verstößen sind oftmals Frauen, religiösen Minderheiten angehörende Personen sowie Personen mit einer bestimmten sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität betroffen.

27. Im Zusammenhang mit etwaigen Verstößen kommen die bestehenden Leitlinien der EU zu den Menschenrechten zur Anwendung, insbesondere die Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, die Leitlinien betreffend Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, die Leitlinien für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die Leitlinien betreffend Folter und die Leitlinien zur Todesstrafe sowie die in Kürze zu verabschiedenden Leitlinien der EU betreffend die Ausübung aller Menschenrechte durch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen sowie betreffend die Freiheit der Meinungsäußerung on-line und off-line.

B. Schwerpunktbereiche für Maßnahmen

28. Im Zusammenhang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird sich die EU mit besonderer Aufmerksamkeit den folgenden Themen zuwenden, die alle gleichermaßen bedeutend sind:

1. Gewalt

29. Die Staaten sind verpflichtet, den Schutz der Menschenrechte zu garantieren und in Bezug auf die Verhinderung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalttaten gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung die gebührende Sorgfalt walten zu lassen. Gewalt oder die Androhung von Gewalt - wie beispielsweise Tötung, Hinrichtung, "Verschwindenlassen", Folter, sexuelle Gewalt, Entführung und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung - sind weit verbreitet, und es muss dagegen angegangen werden. Gewalttaten dieser Art können von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren begangen werden und durch die tatsächliche oder vermutete Religion oder Weltanschauung der Zielperson oder durch die religiösen oder weltanschaulichen/ ideologischen Überzeugungen des Täters motiviert sein.

30. Die Europäische Union wird

a. die Hinrichtung oder Tötung von Personen und sonstige schwere Gewalttaten, die in der Religion oder Weltanschauung begründet sind, öffentlich verurteilen. Zudem wird die EU gegebenenfalls weitere Sanktionen erwägen;

b. fordern, dass staatliche oder nicht staatliche Akteure, die derartige Gewalttaten begangen haben, sofort zur Rechenschaft gezogen werden, und die Gerichtsverfahren beobachten, um sicherzustellen, dass Recht gesprochen wird;

c. staatliche Akteure und andere einflussreiche Akteure in einer Gesellschaft, seien sie Vertreter einer Religion oder nicht, ausdrücklich ermutigen, sich entschieden gegen Gewalttaten auszusprechen und diese auf der höchsten Ebene öffentlich anzuprangern, insbesondere in Fällen, in denen Staatsbedienstete aktiv zu Angriffen auf Einzelpersonen, Gemeinschaften und Liegenschaften, einschließlich Kultstätten oder Versammlungsplätze, oder auf historische religiöse Stätten aufrufen oder solche Angriffe entschuldigen;

d. Protest einlegen, wenn Staatsbedienstete oder einflussreiche nicht staatliche Akteure hetzerische Botschaften über Angehörige bestimmter Religionen oder Weltanschauungen, einschließlich theistischer, nicht theistischer

oder atheistischer Überzeugungen, verbreiten, insbesondere, wenn sie offen zu Gewaltakten gegen diese Personengruppen aufrufen oder derartige Gewaltakte rechtfertigen;

e. fordern, dass auf einzelstaatlicher Ebene Gesetze erlassen werden, die das öffentliche Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewaltaufgestachelt wird, verbieten (Artikel 20 Absatz 2 IPBPR);

f. konsequent jede Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich "Ehrenmorde", Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, Verheiratung im Kindesalter und Zwangsverheiratung, sowie Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verurteilen, auch in Fällen, in denen die Gewalt unter dem Vorwand religiöser Gebote oder Bräuche verübt wird. Die EU wird Initiativen, einschließlich Gesetzgebungsinitiativen, fördern, durch die diese Gewalttaten verhindert und zum Straftatbestand gemacht werden.

2. Freiheit der Meinungsäußerung

31. Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung bedingen sich gegenseitig, sind miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig; sie schützen die Personen, die sie ausüben - nicht Religionen oder Weltanschauungen an sich -, und sie schützen auch das Recht, eine Meinung über eine bestimmte oder sämtliche Religionen und Weltanschauungen zu äußern. Zensur und Beschränkungen der Veröffentlichung und Verbreitung von Literatur oder Websites, die eine Religion oder Weltanschauung betreffen, stellen häufige Verstöße gegen diese Freiheiten dar und beeinträchtigen Personen oder Gemeinschaften in der Ausübung ihrer Religion oder Weltanschauung. Beschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung über Religionen oder Weltanschauungen machen Personen, die religiösen oder weltanschaulichen Minderheiten angehören, in hohem Maße verwundbar, wirken sich aber auch auf die Mehrheiten und nicht zuletzt auf die Personen aus, die nicht traditionellen religiösen Überzeugungen anhängen. Zusammen genommen kommt der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung jeglicher Form von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu.

32. Werden im Zusammenhang mit Meinungsäußerungen über religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen Gewalttaten angedroht oder verübt oder Einschränkungen auferlegt, so wird sich die EU bei ihrem Handeln von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

a. Werden kritische Äußerungen zu Religionen oder Weltanschauungen vorgebracht, die von den Anhängern der betroffenen Religionen oder Weltanschauungen als so beleidigend wahrgenommen werden, dass sie zu Gewalttaten gegen oder durch diese Anhänger führen können,

o wird die EU, wenn es sich bei den fraglichen Äußerungen prima facie um Hasspropaganda handelt und sie somit in den Anwendungsbereich von Artikel 20 Absatz 2 IPBPR (wonach jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeiten oder Gewalt aufgestachelt wird, verboten ist) fallen, diese Äußerungen verurteilen und eine Untersuchung und eine gerichtliche Entscheidung durch einen unabhängigen Richter fordern;

o wird die EU, wenn die Äußerungen nicht den aufstachelnden Charakter haben, der nach Artikel 20 IPBPR verboten ist, und es sich dabei folglich um eine freie Meinungsäußerung handelt,

i. sich allen Forderungen oder Versuchen, solche Äußerungen zu einem Straftatbestand zu machen, widersetzen;

ii. allein oder gemeinsam mit Staaten oder regionalen Organisationen sich dafür einsetzen, dass Erklärungen abgegeben werden, in denen dazu aufgerufen wird, keine Gewalttaten zu verüben, und in denen jedwede als Reaktion auf die besagten Äußerungen verübte Gewalttat verurteilt wird;

iii. staatliche Akteure und andere einflussreiche Akteure, seien sie Vertreter einer Religion oder nicht, ermutigen, sich dazu zu äußern und in eine konstruktive öffentliche Debatte darüber einzutreten, was sie als beleidigende Äußerungen betrachten, und dabei alle Formen der Gewalt zu verurteilen;

iv. darauf hinweisen, dass die wirksamste Art und Weise, um gegen eine aus der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung resultierende Beleidigung vorzugehen, die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung selbst ist. Die Freiheit der Meinungsäußerung gilt sowohl für on-line als auch für off-line getätigte Äußerungen²⁴⁰. Die neuen Medien sowie die Informations- und Kommunikationstechnologie geben denjenigen, die sich durch die Kritik oder Ablehnung ihrer Religion oder Weltanschauung beleidigt fühlen, die Instrumente an die Hand, um ihr Recht auf Gegendarstellung sofort wahrzunehmen;

o wird die EU in jedem Fall, sofern dies angemessen ist, darauf hinweisen, dass das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, das in den einschlägigen internationalen Standards verankert ist, nicht das Recht auf eine Religion oder Weltanschauung verbrieft, die über Kritik oder Spott erhaben wäre²⁴¹.

b. Wird die Freiheit der Meinungsäußerung im Namen einer Religion oder Weltanschauung eingeschränkt, so wird die EU

o darauf hinweisen, dass Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung nur in dem Maße erfolgen dürfen, in dem diese gesetzlich vorgeschrieben und für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit erforderlich sind²⁴², und dass Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht zulässig sind²⁴³;

o geltend machen, dass die Verbreitung von Informationen über Religionen oder Weltanschauungen und die Beteiligung an Versuchen, andere für eine Religion oder Weltanschauung zu gewinnen, völkerrechtlich geschützt sind, sofern bei derartigen Versuchen kein Zwang ausgeübt und die Freiheit anderer nicht beeinträchtigt wird;

o bei allen geeigneten Anlässen darauf hinweisen, dass Gesetze, durch die der Straftatbestand der Gotteslästerung geschaffen wird, eine Beschränkung der Meinungsäußerung über eine Religion oder Weltanschauung bedeuten, dass derartige Gesetze oftmals dazu dienen, Personen, die religiösen oder anderen Minderheiten angehören, zu verfolgen, zu misshandeln oder einzuschüchtern, und dass sie die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit stark einschränken können; ferner wird sie die Entkriminalisierung solcher Verstöße empfehlen;

o sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass Gotteslästerung nicht mit der Todesstrafe, körperlichen Strafen oder Freiheitsstrafen geahndet wird;

o darauf hinweisen, dass das humanitäre Völkerrecht Personen, nicht jedoch Religionen oder Weltanschauungen an sich, schützt. Der Schutz einer Religion oder Weltanschauung darf nicht als Begründung oder Entschuldigung für eine Einschränkung oder Übertretung eines Menschenrechts, das von Personen allein oder in Gemeinschaft mit anderen wahrgenommen wird, herangezogen werden.

²⁴⁰ Siehe Resolution 20/8 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen.

²⁴¹ Vgl. Nummer 19 der Schlussfolgerungen des Aktionsplans von Rabat gegen die Aufstachelung zu Hass vom 5. Oktober 2012.

²⁴² Artikel 19 Absatz 3 IPBPR.

²⁴³ Artikel 18 Absatz 3 IPBPR. Siehe auch Allgemeine Bemerkungen Nr. 22 und 34.

3. Förderung der Achtung der Vielfalt und der Toleranz

33. Der Förderung der religiösen Toleranz, der Achtung der Vielfalt und des gegenseitigen Verständnisses kommt entscheidende Bedeutung dabei zu, ein Umfeld zu schaffen, das es allen Menschen erlaubt, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne Einschränkung auszuüben.

34. Die Europäische Union wird

a. staatliche Akteure und andere einflussreiche Akteure, seien sie Vertreter einer Religion oder nicht, dazu ermutigen, Spannungen zwischen Religionen nicht durch Gesetze oder Praktiken zusätzlich anzuheizen, sondern geeignete Initiativen, die eine Atmosphäre der Achtung und Toleranz gegenüber allen Menschen, unabhängig von ihrer Religion oder Weltanschauung, fördern sollen, zu unterstützen und aufkommende Spannungen abzumildern;

b. die Staaten aufrufen, über ihr Bildungssystem und durch andere Mittel die Achtung der Vielfalt und das gegenseitige Verständnis zu fördern, indem sie auf eine Verbesserung des Wissensstands in Bezug auf die Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen in ihrem Hoheitsgebiet hinwirken;

c. alle verfügbaren Instrumente, einschließlich der Finanzinstrumente, nutzen, um eine Kultur der gegenseitigen Achtung, der Vielfalt, der Toleranz, des Dialogs und des Friedens zu fördern und sich diesbezüglich in geeigneter Weise mit regionalen und internationalen Organisationen abstimmen.

4. Diskriminierung

35. Die Staaten sind verpflichtet, alle ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen vor unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu schützen, ungeachtet der Gründe, die für eine derartige Diskriminierung ins Feld geführt werden. Hierzu gehört unter anderem auch die Pflicht, diskriminierende Gesetzesvorschriften aufzuheben, Gesetze zu erlassen, durch die die Religions- und Weltanschauungsfreiheit geschützt wird, offizielle Praktiken, die zu Diskriminierung führen, einzustellen und den Einzelnen vor Diskriminierung – sei sie religiös oder nicht religiös motiviert – durch staatliche Akteure oder andere einflussreiche Akteure zu schützen.

36. Traditionelle oder angeblich traditionelle Weltanschauungen oder Praktiken werden oftmals herangezogen, um eine Diskriminierung oder Zwangsausübung, bei der man sich auf eine Religion oder Weltanschauung beruft, zu rechtfertigen. Als Beispiele hierfür seien unter anderem die Verweigerung des Zugangs zu Beschäftigung und Bildung für Frauen, die Entführung von Bräuten, Verheiratung im Kindesalter, Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen angeführt. Gemeinschaften haben nicht das Recht, die Rechte einzelner Mitglieder dieser Gemeinschaften zu missachten. Alle Personen, einschließlich Frauen und Mädchen, haben das Recht auf eine Religion oder Weltanschauung ihrer Wahl, einschließlich der Freiheit, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen. Auch der Diskriminierung ethnischer Gruppen, der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität und der Diskriminierung von Anhängern bestimmter dogmatischer Lehren muss Beachtung geschenkt werden.

37. Die Europäische Union wird

a. alle Formen der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung als Verstoß gegen das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung bei der Wahrnehmung der Menschenrechte (Artikel 2 und 26 IPBPR, Artikel 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)) verurteilen und geeignete Maßnahmen (Demarchen, öffentliche Erklärungen, Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern, usw.) ergreifen;

b. Demarchen unternehmen, wenn konstitutionelle oder gesetzliche Bestimmungen eines Staates eine derartige Diskriminierung fördern, begünstigen oder erlauben. Die EU wird technische Unterstützung anbieten, um dazu beizutragen, dass diese Bestimmungen mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen in Einklang gebracht werden;

c. ein besonderes Augenmerk auf Praktiken und Gesetzesvorschriften richten, durch die Frauen, Kinder und Migranten aufgrund der Religion oder der Weltanschauung diskriminiert werden, wobei hierzu unter anderem Folgendes zählt: Diskriminierung bei der Ausbildung, Verwehrung des Zugangs zu Bildung, Zwangsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Tragen religiöser Symbole, Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und die Teilhabe am öffentlichen Leben, Ungleichbehandlung in Bezug auf Familienrechte, Diskriminierung in Bezug auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit und die Begründung des Wohnsitzes, fehlende Unparteilichkeit des Justizwesens, Diskriminierung in Bezug auf Eigentumsrechte usw.;

d. internationale, staatliche und nicht staatliche Akteure in ihren Bemühungen unterstützen, breite Bevölkerungsgruppen über internationale Rechtsstandards zu informieren und dafür zu sensibilisieren, in welchem Maße Diskriminierung sich destruktiv nicht nur auf die Opfer, sondern auch auf die Lebensqualität der Gesellschaft insgesamt auswirkt.

5. Wechseln oder Aufgeben der Religion oder Weltanschauung

38. Die Einschränkung des absoluten Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln oder aufzugeben, zählt zu den häufigsten Verstößen gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit²⁴⁴. Derartige Einschränkungen können schwerwiegende Folgen für Konvertiten und Personen, die ihre Religion oder ihren Glauben aufgeben, und deren Familien haben, und zwar sowohl infolge staatlicher Maßnahmen (z.B. Inhaftierung, Aberkennung des Sorgerechts für Kinder, Enterbung, Aberkennung von Eigentumsrechten) als auch infolge von Gewalttaten – wie "Ehrenmorde" – nichtstaatlicher Akteure.

39. Die Europäische Union wird

- die Staaten auffordern, Gesetzesvorschriften aufzuheben, durch die Personen bestraft oder diskriminiert werden, weil sie ihre Religion oder Weltanschauung aufgegeben oder gewechselt haben oder andere zum Wechseln der Religion oder Weltanschauung bewegen wollen, insbesondere, wenn Glaubensabfall, Andersgläubigkeit oder Glaubensübertritt mit Todesstrafe oder langen Haftstrafen geahndet werden²⁴⁵;
- die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen Personen, wenn es um die Wahl oder die Ausübung ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung geht, verurteilen. Die Staaten müssen Maßnahmen gegen Zwangsausübung im Bereich der Religion oder Weltanschauung unparteiisch anwenden.

6. Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung

40. Jeder hat das Recht, für sich selbst darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form er sich zu seiner Religion oder Weltanschauung bekennen möchte. Einschränkungen dieser Grundfreiheit sind eng auszulegen²⁴⁶. Das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung kann auf vielerlei Weise geschehen. Hierzu gehört das Recht des Kindes, den Glauben/die Weltanschauung seiner Eltern kennenzulernen, und das Recht der Eltern, ihr Kind gemäß den Grundsätzen ihrer Religion oder Weltanschauung zu erziehen. Hierzu gehört auch das Recht, seine Religion oder Weltanschauung friedlich mit anderen gemeinsam auszuüben, ohne hierzu die Genehmigung des Staates oder einer anderen Religionsgemeinschaft einholen zu müssen. Jede Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die auch für Kultstätten gilt und über die staatliche Registrierung von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften erfolgt, muss die Ausnahme bilden und mit den internationalen Standards in Einklang stehen.

41. Einschränkungen, auf die die Staaten häufig zurückgreifen, bestehen unter anderem darin, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften keine Rechtspersönlichkeit zu gewähren, den Zugang zu Kultstätten,

²⁴⁴ Siehe hierzu den Bericht des Sonderberichterstatters der VN über Religions- und Weltanschauungsfreiheit an die VN-Generalversammlung vom 13. August 2012 (A/67/603).

²⁴⁵ Siehe EU-Leitlinien zur Todesstrafe, Teil III, Dokument über Mindestnormen.

²⁴⁶ Siehe die Ausführungen zu Einschränkungen im Kapitel "Begriffsbestimmungen" der vorliegenden Leitlinien.

Versammlungsorten und Begräbnisstätten zu verweigern, unregistrierte religiöse Aktivitäten mit überzogenen Geldstrafen oder Gefängnisstrafen zu belegen oder Kinder von religiösen Minderheiten oder Glaubensminderheiten zur Teilnahme am Unterricht in einer Religion zu zwingen, die die Überzeugung der Mehrheit widerspiegelt. Mehrere Staaten erkennen das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, das sich aus Artikel 18 IPBPR ableiten lässt, nicht als Bestandteil der rechtmäßigen Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit an. Zu den Übergriffen durch nichtstaatliche Akteure zählen unter anderem die Zerstörung von Kultstätten, die Schändung von Begräbnisstätten, das Erzwingen der Einhaltung religiöser Normen und Gewaltakte.

42. Die Europäische Union wird

- a. gegen alle Versuche angehen, die darauf hinauslaufen, die Ausübung von Menschenrechten von einer staatlichen Genehmigung abhängig zu machen, indem beispielsweise für Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften eine Registrierung zwingend vorgeschrieben wird und/oder nicht registrierte religiöse Aktivitäten verboten werden;
- b. Maßnahmen ergreifen, wenn die vorgeschriebene Registrierung von religiösen oder weltanschaulichen Organisationen als Mittel staatlicher Kontrolle und nicht dafür eingesetzt wird, die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu erleichtern;
- c. die Staaten dazu anhalten, den Schutz von Stätten des religiösen Erbes und von Kultstätten²⁴⁷ insbesondere dann sicherzustellen, wenn die Menschen, die sich an diesen Stätten versammeln, bedroht werden. Bei Vandalismus gegen religiöse Stätten und der Schändung oder Zerstörung dieser Stätten werden die Missionen der EU und der Mitgliedstaaten bestrebt sein, die Stätten zu besuchen und die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Zerstörung und ihre Auswirkungen zu lenken;
- d. Maßnahmen ergreifen, wenn für den religiösen Kult genutztes Eigentum unberechtigterweise konfisziert wird oder Personen anderweitig daran gehindert werden, dieses Eigentum in der rechtmäßig zulässigen Art und Weise zu nutzen;
- e. Maßnahmen ergreifen, wenn die internen Angelegenheiten von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften und ihre Institutionen oder Organisationen mit einem übermäßigen administrativen und regulatorischen Aufwand überfrachtet werden, um auf diese Weise die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, und der damit verbundenen Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, zu unterbinden;
- f. Gesetzesvorschriften, in denen eine diskriminierende Behandlung von Personen oder Gruppen, die unterschiedlichen Religionen oder Weltanschauungen angehören, vorgesehen ist, und ebenso die diskriminierende Anwendung von nominell neutralen Gesetzesvorschriften auf diese Personen und Gruppen verurteilen;
- g. die Staaten dazu anhalten, das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, das auf der Religion oder der Weltanschauung beruht, zu achten und einen Ersatzdienst (ohne Waffen oder im zivilen Bereich) zu ermöglichen.

7. Unterstützung und Schutz von Menschenrechtsverteidigern, auch in konkreten Einzelfällen

43. Die EU wird sich im Einklang mit ihren Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern dafür stark machen, dass die Arbeit, die Menschenrechtsverteidiger im Namen religiöser Gruppen, weltanschaulicher Gemeinschaften oder anderer Organisationen der Zivilgesellschaft leisten, geachtet und anerkannt wird²⁴⁸.

²⁴⁷ Siehe die Gemeinsame Erklärung der VN-Sachverständigen vom 24. September 2012 "Destruction of cultural and religious sites: a violation of human rights" (Zerstörung kultureller und religiöser Stätten: ein Verstoß gegen die Menschenrechte).

²⁴⁸ Siehe Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern.

44. Die EU wird im Einklang mit ihren Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern auf Verstöße gegen das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die insbesondere Einzelpersonen betreffen, unabhängig davon, ob diese Verstöße von staatlichen oder nicht staatlichen Akteuren begangen wurden, mit Demarchen, Erklärungen und anderen Maßnahmen reagieren, wozu auch gehören kann, dass konkrete Einzelfälle im politischen Dialog zur Sprache gebracht werden.

45. EU-Beamte oder Beamte von Mitgliedstaaten werden an Gerichtsverhandlungen von Personen, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verfolgt werden, teilnehmen und diese Verhandlungen beobachten. Sie werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um die betroffenen Personen in der Haft oder im Gefängnis zu besuchen.

8. Unterstützung und Einbindung der Zivilgesellschaft

46. Die EU wird deutlich herausstellen, dass sie das Eintreten seitens der Zivilgesellschaft für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit uneingeschränkt unterstützt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen, gegebenenfalls weiterhin finanziell unterstützen. Die EU wird die Außenwirkung lokaler Organisationen, die sich für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen, fördern, indem sie öffentliche Veranstaltungen zu dieser Problematik ausrichtet und ganz besonders darauf achtet, dass verschiedene Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Die EU wird die Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Vereinigungen und weltanschaulicher Gemeinschaften, regelmäßig sowohl zu der Frage, wie die Religions- und Weltanschauungsfreiheit im auswärtigen Handeln der EU betreffend die Menschenrechte vorangebracht werden kann, als auch zu konkreten Einzelfällen konsultieren.

C. Instrumente

1. Beobachtung, Bewertung und Berichterstattung

47. Den EU-Missionen (EU-Delegationen sowie Botschaften und Konsulaten der Mitgliedstaaten) kommt eine Schlüsselrolle bei der Frühwarnung zu. Die EU-Missionen werden - in Abstimmung mit einschlägigen GSVP-Missionen - in Drittländern beobachten, ob die Religions- und Weltanschauungsfreiheit dort eingehalten wird, und unter Nutzung der verfügbaren Quellen innerhalb und außerhalb des Landes, einschließlich der Zivilgesellschaft, feststellen, ob bestimmte Situationen Anlass zur Sorge geben (einschließlich konkreter Einzelfälle und systembedingter Probleme) und darüber Bericht erstatten, so dass die EU zügig und in angemessener Weise reagieren kann. Die Berichte der EU-Delegationen sollten in den zuständigen Gruppen des Rates und gegebenenfalls im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) erörtert werden, damit geeignete Maßnahmen festgelegt werden können.

48. Unter Nutzung ihrer Präsenz vor Ort und der Kapazitäten an ihrem Hauptsitz wird die EU

a. die Lage in Bezug auf die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf Länderebene beobachten und bewerten, um herausfinden zu können, welche Fortschritte unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Leitlinien dargelegten Prioritäten und Themenkreise erzielt worden sind und welche Probleme weiterhin bestehen;

b. mit von Verstößen oder Konflikten betroffenen Parteien, lokalen und regionalen Behörden, lokalen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, Menschenrechtsverteidigern sowie Glauben- und Weltanschauungsgemeinschaften, in Kontakt bleiben, um umfassend und aktuell über konkrete Situationen, einschließlich Einzelfälle, systembedingte Probleme und konfliktbezogene Aspekte, informiert zu sein. Im Rahmen dieser Kontakte wird die EU Gruppen innerhalb eines Religions- oder Weltanschauungssystems sowie Frauen und jungen Menschen besondere Aufmerksamkeit widmen;

c. in die landesspezifischen Menschenrechtsstrategien und die regelmäßige Berichterstattung eine Analyse der Lage in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich der Zahl etwaiger Verstöße,

aufnehmen und sämtliche als Reaktion auf diese Verstöße geplanten oder ergriffenen Maßnahmen (z.B. an die staatlichen Behörden gerichtete Ersuchen, Thematisierung der Frage im politischen Dialog, Finanzierung) ausführlich darlegen;

d. sicherstellen, dass konkrete Einzelfälle und systembedingte Probleme weiter verfolgt werden und darüber Bericht erstattet wird;

e. sich in ihrem jährlichen Menschenrechtsbericht mit der Thematik der Religions- und Weltanschauungsfreiheit befassen.

2. Demarchen und Öffentlichkeits-Diplomatie

49. Die EU wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit an geeigneter Stelle im Rahmen ihrer Kontakte auf hoher Ebene zur Sprache bringen, so unter anderem auch auf der Ebene der Hohen Vertreterin, des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und der Delegationsleiter.

50. Die EU wird, sofern sich dies als geeignetes Mittel erweist, Demarchen unternehmen oder öffentliche Erklärungen abgeben, und zwar sowohl präventiv als auch als Reaktion auf schwerwiegende Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, wie Hinrichtungen, außergerichtliche Hinrichtungen, unfaire Gerichtsverfahren, Gewalttätigkeiten oder gewalttätige Angriffe zwischen Volksgruppen oder Glaubensgemeinschaften. Sie wird außerdem in Erwägung ziehen, in Erklärungen die positiven Entwicklungen in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit herauszustellen.

3. Politische Dialoge

51. Die EU wird in den politischen Dialogen mit Partnerländern und regionalen Organisationen die Partnerländer dazu ermutigen, den einschlägigen internationalen Übereinkünften, insbesondere dem IPBPR, beizutreten, diese umzusetzen und dazu bestehende Vorbehalte zurückzuziehen; außerdem wird sie die Partnerländer dazu anhalten, die besonderen Verfahren des VN-Menschenrechtsrats zu akzeptieren und insbesondere den Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzuladen und die Empfehlungen der VN, einschließlich der von den Organen zur Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsverträge und der im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung ausgesprochenen Empfehlungen, anzunehmen und umzusetzen. Die EU wird sich in geeigneter Weise mit systembedingten Problemen und konkreten Einzelfällen befassen und an die Partnerländer appellieren, Gesetzesänderungen vorzunehmen, durch die für jedermann die Gleichheit vor dem Gesetz hinsichtlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sichergestellt wird.

52. Die EU wird die politischen Dialoge nutzen, um die Bemühungen zur Zusammenarbeit und Koordinierung voranzubringen, die darauf abzielen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in multilateralen Foren zu fördern, und sie wird für die Verbreitung bewährter Verfahren auf regionaler Ebene eintreten.

4. Besuche der EU und der Mitgliedstaaten

53. Die EU wird dafür Sorge tragen, dass die Vertreter der EU-Organe und der Mitgliedstaaten, die Drittstaaten besuchen, vollständig über die Lage in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ins Bild gesetzt werden. Bei diesen Besuchen werden sie, soweit angemessen, die in den vorliegenden Leitlinien behandelten Prioritäten und Themen gegenüber den Ansprechpartnern vor Ort zur Sprache bringen, und mit Menschenrechtsverteidigern zusammenkommen.

5. Einsatz der Finanzierungsinstrumente für die Außenhilfe

54. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird auch weiterhin eine der Prioritäten des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) sein, unter anderem im Rahmen der Finanzierung von Projekten von Menschenrechtsverteidigern und der Hilfeleistung für unmittelbar einer Bedrohung ausgesetzte Personen. Außerdem werden auch andere, auf bestimmte Regionen oder thematische Schwerpunkte

ausgerichtete EU-Finanzierungsinstrumente in geeigneter Form eingesetzt, um in Zusammenarbeit mit Partnerländern die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern. Ein besonderes Augenmerk gilt ferner dem Aufbau von Kapazitäten und Ausbildungsprojekten im Hinblick auf eine Vermittlungstätigkeit zwecks Verhütung oder Beilegung von religiös oder weltanschaulich motivierten Gewalttaten oder Konflikten²⁴⁹.

55. Die EU-Delegationen können Projekte der Zivilgesellschaft zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Rahmen länderspezifischer Förderprogramme unterstützen. Umfangreichere Menschenrechtsprojekte, die die Förderung der Menschenrechte, die Nicht-Diskriminierung, die Rechte von Angehörigen von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen, die Achtung der Vielfalt, die Toleranz und das interkulturelle Verständnis sowie die Behebung von Konfliktursachen und den Kampf gegen die Straflosigkeit betreffen, werden ebenfalls zum Schutz des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit beitragen.

56. Die Mitgliedstaaten, der EAD und die Dienststellen der Kommission werden je nach Bedarf Informationen über Projekte, die in Drittländern im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit finanziell unterstützt werden, austauschen, um eine bessere Koordinierung und effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen.

57. Die EU wird Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit berücksichtigen, wenn sie über geeignete Maßnahmen gemäß den Menschenrechtsklauseln in Abkommen mit Drittländern entscheidet, wobei diese Maßnahmen unter anderem die etwaige Aussetzung der Zusammenarbeit – insbesondere im Hinblick auf die Finanzhilfe – einschließen können.

6. Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in multilateralen Foren

58. Die EU wird dafür sorgen, dass der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf der Agenda der VN im Rahmen eines deutlich menschenrechtsbasierten Ansatzes weiterhin große Bedeutung beigemessen wird und dass die VN nach wie vor entschlossen auf Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und auf Fälle religiös oder weltanschaulich motivierter Intoleranz oder Gewalt reagieren.

59. Die EU wird bei den VN weiterhin aktiv dafür eintreten, dass die Förderung und Verteidigung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Umsetzung des Mandats des VN-Sonderberichterstatters über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Durchführung der einschlägigen VN-Resolutionen nachdrücklich regionenübergreifend unterstützt werden.

60. Die EU wird sich außerdem an der Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung in allen ihren Ausprägungen beteiligen und sich für die Umsetzung der einschlägigen VN-Resolutionen einsetzen; ferner wird sie in einem Geist der Offenheit, des Engagements und des gegenseitigen Verständnisses bei Initiativen im Bereich des interkulturellen und des interreligiösen Dialogs mitwirken, so unter anderem im Rahmen der UNESCO, der VN-Allianz der Zivilisationen, der Anna-Lindh-Stiftung und des Istanbul-Prozesses.

61. Die Maßnahmen ergänzen nach Auffassung der EU die uneingeschränkte und wirksame Förderung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und die EU wird sich im Rahmen ihres Engagements darum bemühen, dass in kohärenter Weise auf die "Religions- und Weltanschauungsfreiheit" Bezug genommen und in allen Texten auch weiterhin ein Schwerpunkt auf die Menschenrechte gelegt wird, wobei sie sich auf universelle Standards in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und andere Grundfreiheiten stützen wird. Religiöse Toleranz und der interkulturelle und interreligiöse Dialog müssen mit Blick auf die Menschenrechte in einer Weise gefördert werden, dass die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt wird.

62. Die EU wird weiterhin mit dem bestehenden Frühwarnmechanismus der VN zusammenarbeiten, auch in Bezug auf Gewalt aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, und sich für den Austausch bewährter Verfahren einsetzen.

²⁴⁹ Siehe auch "EU concept on strengthening EU mediation and dialogue capacities" (2009).

63. Die EU-Mitgliedstaaten werden im Zuge der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den VN-Menschenrechtsrat in geeigneter Weise die Aufmerksamkeit auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit lenken. Die Durchführung der von dem überprüften Staat akzeptierten Empfehlungen wird bei Bedarf beobachtet und unterstützt.

64. Die EU wird sich außerdem in ihren bilateralen Kontakten mit Partnerländern auf den Inhalt der VN-Resolutionen zur "Religions- und Weltanschauungsfreiheit", die einschlägigen abschließenden Feststellungen der VN-Organen zur Überwachung der Einhaltung der internationalen Menschenrechtsverträge und die Empfehlungen der Sonderberichterstatter stützen.

65. Die EU wird Initiativen auf Ebene der OSZE und des Europarates fördern und zur besseren Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit beitragen. Mit diesen Organisationen wird ein regelmäßiger Austausch stattfinden. Ein besonderes Augenmerk wird auf den Dialog mit den Ländern, die der OSZE und dem Europarat angehören, jedoch keine Mitgliedstaaten der EU sind, gelegt werden.

66. Die EU wird ihre Kontakte zu anderen regionalen Organisationen und regionalen Menschenrechtsmechanismen weltweit intensiver für die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nutzen.

7. Schulung

67. Der EAD wird in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulicher Gemeinschaften, Schulungsmaterial für das Personal ausarbeiten, das vor Ort und am Sitz des EAD tätig ist. Dieses Schulungsmaterial wird den Mitgliedstaaten und den EU-Organen zur Verfügung gestellt. Die Schulungen werden auf die Praxis ausgerichtet sein, der Schwerpunkt wird darauf liegen, die EU-Missionen in die Lage zu versetzen, die EU-Instrumente für Analyse- und Berichterstattungszwecke so effizient einzusetzen, dass die thematischen Prioritäten der EU herausgestellt werden können und auf Verstöße reagiert werden kann.

III. Durchführung und Evaluierung

68. Die EU wird ihre Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem VN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit noch weiter ausbauen. Außerdem wird sie Gespräche mit internationalen Organisationen zum Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit aufnehmen. Sie wird sich verstärkt mit regionalen Expertengremien über das Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit austauschen, so beispielsweise mit dem Europarat (einschließlich der Venedig-Kommission), dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie mit relevanten regionalen und nationalen Gremien, die mit der Förderung und dem Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit befasst sind.

69. Die Gruppe "Menschenrechte" wird zusammen mit ihrer Task Force zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit die Umsetzung der Leitlinien unterstützen und gegebenenfalls die geografischen Gruppen des Rates einbeziehen. Sie wird ergänzende Handlungsanweisungen für die EU-Missionen ausarbeiten, die insbesondere das Vorgehen in Bezug auf systembedingte Probleme und konkrete Einzelfälle zum Gegenstand haben. Erforderlichenfalls wird sie "Standpunkte"-Dokumente zu zentralen Fragen und aktuellen Problemen annehmen.

70. Die Gruppe "Menschenrechte" wird die Umsetzung dieser Leitlinien nach Ablauf von drei Jahren einer Evaluierung unterziehen und sich dabei unter anderem auf die von den Missionsleitern vorgelegten Berichte stützen und die Zivilgesellschaft und relevante Experten aus dem Hochschulbereich zu Rate ziehen. In diese Konsultation der Zivilgesellschaft sollten Menschenrechtsverteidiger und Nichtregierungsorganisationen, einschließlich inländischer und internationaler Menschenrechts- und Frauenorganisationen, eingebunden werden. Außerdem sind Kirchen und religiöse Vereinigungen sowie weltanschauliche Gemeinschaften im Kontext eines offenen, transparenten und regelmäßigen Dialogs nach Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an den Konsultationen zu beteiligen.

71. Mit den einschlägigen Ausschüssen, Unterausschüssen und Gruppen des Europäischen Parlaments wird ein regelmäßiger Gedankenaustausch über die Durchführung, Evaluierung und Überprüfung der vorliegenden Leitlinien stattfinden.

2.1.5 Übereinkommen über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union²⁵⁰

Vom 27.09.1996 (BGBl. II 1998 S. 2254)

[Präambel]

Die hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind

–

(...)

In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Interesse daran haben sicherzustellen, dass die Auslieferungsverfahren effizient und rasch durchgeführt werden, soweit ihre Regierungssysteme auf demokratischen Prinzipien basieren und soweit sie die Verpflichtungen einhalten, die in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind,

Im Vertrauen auf die Struktur und die Funktionsweise ihrer Rechtssysteme und die Fähigkeit aller Mitgliedstaaten, ein faires Verfahren zu gewährleisten,

(...)-

sind wie folgt übereinkommen:

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, folgende Bestimmungen zu ergänzen und ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erleichtern:

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (nachstehend Europäisches Auslieferungsübereinkommen genannt),²⁵¹

²⁵⁰ Das Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten, findet aber gemäß seines Artikels 18 Abs. 4 im Verhältnis zwischen Deutschland einerseits und Dänemark, Portugal und Spanien sowie Finnland andererseits vorläufige Anwendung.

- Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 (nachstehend Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus genannt), (...) ²⁵²

Artikel 5 Politische strafbare Handlungen

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieses Übereinkommens wird keine strafbare Handlung vom ersuchten Mitgliedstaat als politische strafbare Handlung, als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Handlung angesehen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 18 Absatz 2 erklären, dass er Absatz 1 nur im Zusammenhang mit

a) strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus

und

b) den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die dem in Artikel 3 Absatz 4 beschriebenen Verhalten entsprechen und die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen,

anwendet.

(3) Artikel 3 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus bleiben unberührt.

2.2 Europarat

2.2.1 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vom 04.11.1950, ETS/STE Nr. 005 (BGBl. II 1952 S. 685, 953), in der Form der Bekanntmachung vom 22.10.2010 (BGBl. II S. 1198)

Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig

²⁵¹ Das Übereinkommen ist im Vierten Teil unter Punkt 2.2.3 abgedruckt.

²⁵² Das Übereinkommen befindet sich im Vierten Teil dieser Darstellung unter Punkt 2.2.5.

sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 14 – Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

2.2.2 Europäische Sozialcharta²⁵³

Vom 18.10.1961, ETS/STE Nr. 035 (BGBl. II 1964 S. 1262), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 03.09.2001 (BGBl. II S. 970)

Präambel

Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats,

(...)

in der Erwägung, daß die Ausübung sozialer Rechte sichergestellt sein muß, und zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft;

(...)

2.2.3 Europäisches Auslieferungsübereinkommen

Vom 13.12.1957, ETS/STE Nr. 24 (BGBl. II 1964 S. 1369)

Artikel 3 Politische strafbare Handlungen

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat, anzunehmen, daß das Auslieferungsersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung gestellt worden ist, um eine Person aus rassistischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre.

(...)

²⁵³ Amtliche Übersetzung Deutschlands

Artikel 21 Durchlieferung

(1) Die Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien wird auf Grund eines Ersuchens, das auf dem in Artikel 12 Abs. 1 vorgesehenen Weg zu übermitteln ist, bewilligt, sofern die strafbare Handlung von dem um die Durchlieferung ersuchten Staat nicht als politische oder rein militärische strafbare Handlung im Sinne der Artikel 3 und 4 angesehen wird.

(...)

(6) Der Verfolgte darf nicht durch ein Gebiet durchgeliefert werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dort sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität oder seiner politischen Anschauungen bedroht werden könnte.

2.2.4 Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit

Vom 06.11.1997, ETS/STE Nr. 166 (BGBl. II 2004 S. 578)

Kapitel II – Allgemeine Grundsätze zur Staatsangehörigkeit

Artikel 5 – Nichtdiskriminierung

(1) Die Staatsangehörigkeitsvorschriften eines Vertragsstaats dürfen keine Unterscheidungen enthalten oder Praktiken umfassen, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Religion, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen Herkunft oder der Volkszugehörigkeit darstellen.

(2) Jeder Vertragsstaat läßt sich vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung unter seinen Staatsangehörigen leiten, gleichviel ob es sich bei diesen um Staatsangehörige durch Geburt handelt oder ob sie die Staatsangehörigkeit später erworben haben.

2.2.5 Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus

Vom 27.01.1977, ETS/STE Nr. 090 (BGBl. II 1978 S. 332), zuletzt geändert durch Protokoll vom 15.05.2003 (BGBl. 2010 II S. 1231)

Artikel 5 [Keine Verpflichtung zur Auslieferung]

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Auslieferung, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe für die Annahme hat, daß das Auslieferungsersuchen wegen einer in Artikel 1 oder 2 genannten Straftat²⁵⁴ gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse,

²⁵⁴ Anm.: Straftaten im Sinne des Artikels 1 sind insbesondere widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Angriffe auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit völkerrechtlich geschützter Personen (einschließlich Diplomaten), Entführung, Geiselnahme und schwere widerrechtliche Freiheitsentziehung sowie personengefährdende Sprengstoffanschläge. Gemäß Artikel 2 kann ein Vertragsstaat bestimmen, daß er ferner auch Personen ausliefert, die schwere Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit der Person oder Straftaten, die sich gegen Sachen richteten und eine Gemeingefahr für Personen herbeiführten begangen haben.

ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte.

Artikel 8 [Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Vertragsstaaten]

(...)

(2) Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Rechtshilfe, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe für die Annahme hat, daß das Rechtshilfeersuchen wegen einer in Artikel 1 oder 2 genannten Straftat gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte.

(...)

2.2.6 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Vom 01.02.1995, ETS/STE Nr. 157 (BGBl. 1997 II S. 1408)

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen,

(...)

in der Erwägung, daß eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;

(...)

Abschnitt II

Artikel 5

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

(...)

Artikel 6

1. Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, daß das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Artikel 12

1. Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.

(...)

Artikel 17

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.

(...)

2.2.7 Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region²⁵⁵

Vom 11.04.1997, ETS/STE Nr. 165 (BGBl. II 2007 S. 712)

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

(...)

in der Erwägung, daß die große Vielfalt der Bildungssysteme in der europäischen Region deren kulturelle, gesellschaftliche, politische, philosophische, religiöse und wirtschaftliche Vielfalt widerspiegelt und ein außerordentliches Gut darstellt, das es in vollem Umfang zu achten gilt;

²⁵⁵ Nichtamtliche Übersetzung.

(...)

Abschnitt III – Wesentliche Grundsätze in Bezug auf die Bewertung von Qualifikationen

Artikel III.1

1. Inhabern von Qualifikationen, die in einer der Vertragsparteien ausgestellt wurden, ist auf ein an die geeignete Stelle gerichtetes Ersuchen angemessener Zugang zu einer Bewertung dieser Qualifikationen zu ermöglichen.

2. In dieser Hinsicht darf keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status oder aufgrund anderer Umstände geben, die mit dem Wert der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, nicht zusammenhängen. Um dieses Recht zu gewährleisten, verpflichtet sich jede Vertragspartei, angemessene Vorkehrungen für die Bewertung eines Antrags auf Anerkennung von Qualifikationen allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen.

2.2.8 Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁵⁶

Vom 20.03.1952, ETS/STE Nr. 009 (BGBl. II 1956 S. 1880), geändert durch Protokoll Nr. 11 vom 11.05.1994 (BGBl. 2002 II S. 1072)

Artikel 2 – Recht auf Bildung

Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

²⁵⁶ Bereinigte Übersetzung, zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Fassung.

2.3 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

2.3.1 Abschließendes Dokument des Madrider Treffens 1980 der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Vom 06.09. (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1983, 813 ff.)

Fragen der Sicherheit in Europa

Prinzipien

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß sie die Freiheit des Individuums anerkennen und achten werden, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und diese auszuüben; außerdem kommen sie überein, die zu deren Gewährleistung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang werden sie, wann immer erforderlich, religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres jeweiligen Landes wirken, konsultieren.

Sie werden Anträge religiöser Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, den Status zu erhalten, der in ihrem jeweiligen Land für religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen vorgesehen ist, wohlwollend prüfen.

Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen

Menschliche Kontakte

Sie werden die einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte weiter durchführen, so daß religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen und deren Vertreter in den Bereichen ihrer Tätigkeit untereinander Kontakte und Treffen entwickeln sowie Informationen austauschen können.

2.3.2 Abschließendes Dokument des Wiener Treffens 1986 der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Vom 15.01.1989 (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 10 vom 31.1.1989, 77)

Fragen der Sicherheit in Europa

Prinzipien

(11) Sie bestätigen, daß sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit, für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten werden. Sie bestätigen ferner die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Achtung ein wesentlicher Faktor für Frieden, Gerechtigkeit und Sicherheit ist, die ihrerseits erforderlich sind, um die Entwicklung

freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten zu gewährleisten.

(13) In diesem Zusammenhang werden sie

(13.7) - jeder in ihrem Gebiet befindlichen und ihrer Jurisdiktion unterstehenden Person Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleisten;

(16) Um die Freiheit des einzelnen zu gewährleisten, sich zu seiner Religion oder Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben, werden die Teilnehmerstaaten unter anderem

(16.1) - wirksame Maßnahmen ergreifen, um eine auf Religion oder Überzeugung gegründete Diskriminierung gegen Personen oder Gemeinschaften in Anerkennung, Ausübung und Genuß von Menschenrechten und Grundfreiheiten in allen Bereichen des zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhindern und zu beseitigen und die tatsächliche Gleichheit zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu gewährleisten;

(16.2) - eine Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Achtung zwischen Gläubigen verschiedener Gemeinschaften ebenso wie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen schaffen;

(16.3) - religiösen Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, auf ihren Antrag hin die Anerkennung jenes Status einräumen, der in ihrem jeweiligen Land für sie vorgesehen ist;

(16.4) - das Recht dieser religiösen Gemeinschaften achten,

- frei zugängliche Andachts- und Versammlungsorte einzurichten und zu erhalten,

- sich nach ihrer eigenen hierarchischen und institutionellen Struktur zu organisieren,

- ihr Personal in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Erfordernissen und Normen sowie mit etwaigen zwischen ihnen und ihrem Staat freiwillig vereinbarten Regelungen auszuwählen, zu ernennen und auszutauschen,

- freiwillige Beiträge in finanzieller oder anderer Form zu erbitten und entgegenzunehmen;

(16.5) - Konsultationen mit Vertretern religiöser Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen aufnehmen, um ein besseres Verständnis für die Erfordernissen der Religionsfreiheit zu erreichen;

(16.6) - das Recht eines jeden achten, Religionsunterricht in der Sprache seiner Wahl einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu erteilen und zu erhalten;

(16.7) - in diesem Zusammenhang unter anderem die Freiheit der Eltern achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen;

(16.8) - die Ausbildung von Personal religiöser Gemeinschaften in geeigneten Institutionen gestatten;

(16.9) - das Recht von einzelnen Gläubigen und Glaubensgemeinschaften achten, religiöse Bücher und Veröffentlichungen in der Sprache ihrer Wahl sowie andere, der Ausübung einer Religion oder Überzeugung dienende Gegenstände und Materialien zu erwerben, zu besitzen und zu verwenden;

(16.10) - religiösen Bekenntnissen, Institutionen und Organisationen die Herstellung, Einfuhr und Verbreitung religiöser Veröffentlichungen und Materialien gestatten;

(16.11) - das Interesse religiöser Gemeinschaften, am öffentlichen Dialog einschließlich mittels Massenmedien teilzunehmen, wohlwollend prüfen.

(17) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß die Ausübung der obenerwähnten Rechte hinsichtlich der Religions- und Glaubensfreiheit nur solchen Einschränkungen unterliegen darf, die im Gesetz verankert sind und mit ihren völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen in Einklang stehen. Sie werden in ihren Gesetzen und Verordnungen und bei deren Anwendung die vollständige und tatsächliche Verwirklichung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit gewährleisten.

(19) Sie werden die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität schaffen. Sie werden die freie Ausübung der Rechte durch Angehörige solcher Minderheiten achten und ihre völlige Gleichstellung mit anderen gewährleisten.

Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen

Menschliche Kontakte

(20) Sie werden Gesuche auf Reisen ins Ausland ohne Unterschied, wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status wohlwollend behandeln. Sie werden gewährleisten, daß sich eine Ablehnung nicht auf von anderen Personen gestellte Gesuche auswirkt.

(32) Sie werden es Gläubigen, religiösen Bekenntnissen und deren Vertretern gestatten, im In- und Ausland in Gruppen oder einzeln direkte persönliche Kontakte und Verbindungen untereinander aufzunehmen und zu pflegen, unter anderem durch Reisen, Pilgerfahrten und die Teilnahme an Versammlungen und anderen religiösen Veranstaltungen. In diesem Zusammenhang und im Einklang mit solchen Kontakten und Veranstaltungen ist es den betreffenden Personen gestattet, religiöse Publikationen und Gegenstände, die mit der Ausübung ihrer Religion oder ihres Glaubens im Zusammenhang stehen, zu erwerben, zu erhalten und mit sich zu führen.

Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur

(59) Sie werden gewährleisten, daß Angehörige nationaler Minderheiten oder regionaler Kulturen auf ihren Territorien ihre eigene Kultur in all ihren Aspekten pflegen und entwickeln können, einschließlich von Sprache, Literatur und Religion, und daß sie ihre kulturellen und historischen Denkmäler und Gegenstände erhalten können.

Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Bildung

(63) Sie werden gewährleisten, daß allen ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status die verschiedenen Arten und Stufen von Bildungseinrichtungen zugänglich sind.

(68) Sie werden gewährleisten, daß Angehörige nationaler Minderheiten oder regionaler Kulturen auf ihren Territorien Unterricht über ihre eigene Kultur erteilen und erhalten können; diese schließt die Vermittlung von Sprache, Religion und kultureller Identität durch die Eltern an ihre Kinder ein.

2.3.3 Budapest Dokument 1994 - Der Weg zu echter Partnerschaft in einem neuen Zeitalter

Vom 06.12.1994 (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 120 vom 23.12.1994, 1097)

Gipfelerklärung von Budapest

Der Weg zu echter Partnerschaft in einem neuen Zeitalter

7. Die KSZE wird ein Forum sein, in dem die Anliegen der Teilnehmerstaaten erörtert, ihre Sicherheitsinteressen gehört und entsprechend umgesetzt werden. Wir werden ihre Rolle als Instrument zur Einbindung dieser Staaten in die Bewältigung von Sicherheitsproblemen weiter stärken. Durch die KSZE werden wir eine echte Partnerschaft der Sicherheit unter allen Teilnehmerstaaten aufbauen, ungeachtet dessen, ob diese auch anderen Sicherheitsorganisationen angehören oder nicht. Wir werden uns dabei von dem umfassenden Sicherheitskonzept der KSZE und der Unteilbarkeit der Sicherheit leiten lassen, wie auch von unserer Verpflichtung, einzelstaatliche Sicherheitsinteressen nicht auf Kosten anderer zu verfolgen. Die demokratischen Werte der KSZE sind von grundlegender Bedeutung für unser Ziel einer Staatengemeinschaft ohne alte oder neue Teilungen, in der die souveräne Gleichheit und die Unabhängigkeit aller Staaten in vollem Umfang geachtet werden, in der es keine Einflußsphären gibt und in der die Menschenrechte und die Grundfreiheiten aller, ungeachtet von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, sozialer Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit nachdrücklich geschützt werden.

37. Die Teilnehmerstaaten werden Streitkräfte nicht dazu heranziehen, um Personen einzeln oder als Vertreter von Gruppen in der friedlichen und gesetzmäßigen Ausübung ihrer Menschen- und Bürgerrechte einzuschränken oder ihrer nationalen, religiösen, kulturellen, sprachlichen oder ethnischen Identität zu berauben.

IV Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit

VIII

37. Die Teilnehmerstaaten werden Streitkräfte nicht dazu heranziehen, um Personen einzeln oder als Vertreter von Gruppen in der friedlichen und gesetzmäßigen Ausübung ihrer Menschen- und Bürgerrechte einzuschränken oder ihrer nationalen, religiösen, kulturellen, sprachlichen oder ethnischen Identität zu berauben.

VIII DIE MENSCHLICHE DIMENSION

Toleranz und Nichtdiskriminierung

27. Unter Bekräftigung ihrer Verpflichtung, Gewissens- und Religionsfreiheit zu gewährleisten und eine Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Achtung zwischen Gläubigen unterschiedlicher

Gemeinschaften sowie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu fördern, brachten sie ihre Besorgnis über den Mißbrauch der Religion für aggressive nationalistische Ziele zum Ausdruck.

Wanderarbeitnehmer

28. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen erneut, daß die Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind. Sie erkannten an, daß dem Schutz und der Förderung der Rechte von Wanderarbeitnehmern eine menschliche Dimension zukommt. Sie unterstreichen das Recht der Wanderarbeitnehmer, ihre ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Besonderheiten frei zum Ausdruck zu bringen. Die Ausübung dieser Rechte kann Beschränkungen unterliegen, die gesetzlich vorgeschrieben und mit internationalen Normen vereinbar sind.

2.3.4 Charta von Paris für ein neues Europa

Vom 21.11.1990 (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 137 vom 24.11.1990, 1409)

Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit

Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

(...)

Wir bekräftigen,

jeder einzelne hat ohne Unterschied das Recht auf:

Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Glaubensfreiheit,

freie Meinungsäußerung,

Vereinigung und friedliche Versammlung,

Freizügigkeit;

Wir bekräftigen, daß die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten Schutz genießen muß und daß Angehörige nationaler Minderheiten das Recht haben, diese Identität ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz frei zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln.

Leitsätze für die Zukunft

Menschliche Dimension

(...)

Wir sind entschlossen, den wertvollen Beitrag nationaler Minderheiten zum Leben unserer Gesellschaften zu fördern, und verpflichten uns, deren Lage weiter zu verbessern. Wir bekräftigen unsere tiefe Überzeugung, daß freundschaftliche Beziehungen zwischen unseren Völkern sowie Friede, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten und die Schaffung von Bedingungen für die

Förderung dieser Identität erfordern. Wir erklären, daß Fragen in bezug auf nationale Minderheiten nur unter demokratischen Bedingungen befriedigend gelöst werden können. Ferner erkennen wir an, daß die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen. Im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, im Hinblick auf nationale Minderheiten die Zusammenarbeit zu verstärken und deren Schutz zu verbessern, beschließen wir, ein Expertentreffen über nationale Minderheiten vom 1. bis 19. Juli 1991 in Genf einzuberufen.

Wir sind entschlossen, alle Formen von Haß zwischen Rassen und Volksgruppen, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung irgendeines Menschen sowie von Verfolgung aus religiösen und ideologischen Gründen zu bekämpfen.

Nichtstaatliche Organisationen

Wir erinnern an die bedeutende Rolle, die nichtstaatliche Organisationen, religiöse und andere Gruppierungen sowie Einzelpersonen bei der Verwirklichung der KSZE-Ziele gespielt haben, und werden deren Einsatz für die Durchführung der KSZE-Verpflichtungen durch die Teilnehmerstaaten weiter erleichtern. Diese Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen müssen auf geeignete Art und Weise in die Tätigkeit und die neuen Strukturen der KSZE einbezogen werden, damit sie ihre wichtigen Aufgaben erfüllen können.

2.3.5 Dokument des Kopenhager Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE

Vom 29.06.1990 (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 88 vom 04.07.1990, 757 ff.)

II

(9) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß

(...)

(9.4) — jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben. Die Ausübung dieser Rechte darf nur den Einschränkungen unterliegen, die im Gesetz vorgesehen sind und mit internationalen Standards in Einklang stehen;

(25) Die Teilnehmerstaaten bestätigen, daß jede Außerkraftsetzung von Verpflichtungen betreffend Menschenrechte und Grundfreiheiten während eines öffentlichen Notstandes streng im Rahmen der vom Völkerrecht, vor allem in den einschlägigen internationalen Dokumenten, an die sie gebunden sind, vorgesehenen Grenzen bleiben muß, insbesondere im Hinblick auf Rechte, die nicht außer Kraft gesetzt werden können. Sie bekräftigen ferner, daß

(25.4) — solche Maßnahmen eine Diskriminierung allein aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der sozialen Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit ausschließen werden.

IV

(...)

(32) Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen, und darf als solche für ihn keinen Nachteil mit sich bringen. Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Insbesondere haben sie das Recht,

(32.1) — sich ihrer Muttersprache sowohl privat als auch in der Öffentlichkeit frei zu bedienen;

(32.2) — ihre eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen oder -vereinigungen zu gründen und zu unterhalten, die um freiwillige Beiträge finanzieller oder anderer Art sowie öffentliche Unterstützung in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ersuchen können;

(32.3) — sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, einschließlich des Erwerbs und Besitzes sowie der Verwendung religiösen Materials, und den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache abzuhalten;

(32.4) — untereinander ungehinderte Kontakte innerhalb ihres Landes sowie Kontakte über die Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten herzustellen und zu pflegen, mit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder ein religiöses Bekenntnis teilen;

(...)

(33) Die Teilnehmerstaaten werden die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität schaffen. Sie werden diesbezüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, und zwar nach entsprechenden Konsultationen in Einklang mit den Entscheidungsverfahren des jeweiligen Staates, wobei diese Konsultationen Kontakte mit Organisationen oder Vereinigungen solcher Minderheiten einschließen;

(35) Die Teilnehmerstaaten werden das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten achten, wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung in Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung der Identität solcher Minderheiten.

Die Teilnehmerstaaten nehmen die Bemühungen zur Kenntnis, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität bestimmter nationaler Minderheiten zu schützen und Bedingungen für ihre Förderung zu schaffen, indem sie als eine der Möglichkeiten zur Erreichung dieser Ziele geeignete lokale oder autonome Verwaltungen einrichten, die den spezifischen historischen und territorialen Gegebenheiten dieser Minderheiten Rechnung tragen und in Einklang mit der Politik des betreffenden Staates stehen.

(36) Die Teilnehmerstaaten erkennen die besondere Bedeutung einer verstärkten konstruktiven Zusammenarbeit untereinander bei Fragen betreffend nationale Minderheiten an. Eine solche Zusammenarbeit soll das gegenseitige Verständnis und Vertrauen, die freundschaftlichen und gutnachbarlichen Beziehungen, den internationalen Frieden, die internationale Sicherheit und Gerechtigkeit fördern.

Jeder Teilnehmerstaat wird ein Klima der gegenseitigen Achtung, des Verständnisses, der Zusammenarbeit und Solidarität zwischen allen Bewohnern seines Territoriums fördern, ohne Unterschied der ethnischen oder nationalen Abstammung oder der Religion, und die Lösung von Problemen durch einen auf den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit beruhenden Dialog ermutigen.

(40) Die Teilnehmerstaaten verurteilen klar und unmissverständlich Totalitarismus, Rassenhaß und Haß zwischen Volksgruppen, Antisemitismus, Fremdenhaß und Diskriminierung irgendeines Menschen sowie die Verfolgung aus religiösen und ideologischen Gründen. In diesem Zusammenhang erkennen sie ebenfalls die besonderen Probleme der Roma (Zigeuner) an.

Sie erklären ihre feste Absicht, die Bemühungen zur Bekämpfung dieser Phänomene in all ihren Formen zu intensivieren und werden daher

(40.1) — wirksame Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Annahme von mit ihrer Verfassungsordnung und ihren internationalen Verpflichtungen in Einklang stehenden erforderlichen Gesetzen, um vor jeder Handlung zu schützen, die zu Gewalt gegen Personen oder Gruppen aufgrund nationaler, rassischer, ethnischer oder religiöser Diskriminierung, zu Feindseligkeit oder Haß einschließlich Antisemitismus aufhetzt;

(40.2) — sich dazu verpflichten, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen für den Schutz von Personen oder Gruppen, die Androhungen oder Handlungen von Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgrund ihrer rassischen, ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität ausgesetzt sein könnten, und zum Schutz von deren Eigentum zu ergreifen;

(...)

2.3.6 *Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* *Vom 01.08.1975 (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1975, 965 ff.)*

VII. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit

Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten.

Sie werden die wirksame Ausübung der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie der anderen Rechte und Freiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, fördern und ermutigen.

In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.

Die Teilnehmerstaaten, auf deren Territorium nationale Minderheiten bestehen, werden das Recht von Personen, die zu solchen Minderheiten gehören, auf Gleichheit vor dem Gesetz achten; sie werden

ihnen jede Möglichkeit für den tatsächlichen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewähren und werden auf diese Weise ihre berechtigten Interessen in diesem Bereich schützen.

Die Teilnehmerstaaten anerkennen die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Achtung ein wesentlicher Faktor für den Frieden, die Gerechtigkeit und das Wohlergehen ist, die ihrerseits erforderlich sind, um die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten zu gewährleisten.

Sie werden diese Rechte und Freiheiten in ihren gegenseitigen Beziehungen stets achten und sich einzeln und gemeinsam, auch in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, bemühen, die universelle und wirksame Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern.

Sie bestätigen das Recht des Individuums, seine Rechte und Pflichten auf diesem Gebiet zu kennen und auszuüben.

Auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten werden die Teilnehmerstaaten in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handeln. Sie werden ferner ihre Verpflichtungen erfüllen, wie diese festgelegt sind in den internationalen Erklärungen und Abkommen auf diesem Gebiet, soweit sie an sie gebunden sind, darunter auch in den Internationalen Konventionen über die Menschenrechte.

(...)

Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen

Die Teilnehmerstaaten,

Von dem Wunsche geleitet, zur Stärkung des Friedens und der Verständigung zwischen den Völkern und zur geistigen Bereicherung der menschlichen Persönlichkeit ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion beizutragen,

Im Bewußtsein, daß eine Steigerung des Austausches auf dem Gebiet der Kultur und Bildung, eine größere Verbreitung von Information, Kontakte zwischen den Menschen und die Lösung humanitärer Probleme zur Erreichung dieser Ziele beitragen werden,

Daher entschlossen, unabhängig von ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systemen untereinander zusammenzuarbeiten, um in den oben genannten Bereichen bessere Bedingungen zu schaffen, bestehende Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln und zu stärken sowie neue, diesen Zielen gemäße Mittel und Wege auszuarbeiten,

In der Überzeugung, daß diese Zusammenarbeit unter voller Achtung der die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten leitenden Prinzipien durchgeführt werden sollte, wie sie in dem einschlägigen Dokument aufgeführt sind,

Haben folgendes angenommen:

1. Menschliche Kontakte

(...)

d) Reisen aus persönlichen oder beruflichen Gründen

(...)

Sie bestätigen, daß religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen, die im verfassungsmäßigen Rahmen der Teilnehmerstaaten wirken, sowie ihre Vertreter in den Bereichen ihrer Tätigkeit untereinander Kontakte und Treffen haben sowie Informationen austauschen können

3. Sonstige Internationale Verträge

3.1 Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung [Haager Eheschließungsabkommen]²⁵⁷

Vom 12.06.1902 (RGBl. 1904 S. 221)

Artikel 1 Recht zur Eingehung einer Ehe

Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaats), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist.

Artikel 2 Ehehindernisse

(...)

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1 dieses Abkommens ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die Nichtigkeit der Ehe in einem anderen Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben.

Artikel 3 Ehehindernisse religiöser Natur

(1) Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann ungeachtet der Verbote des in Artikel 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhen.

(2) Die anderen Staaten sind berechtigt, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung als eine gültige Ehe zu versagen.

Artikel 5 Form der Eheschließung

(1) In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschließung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht.

(2) Doch brauchen die Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Ausland eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen.

²⁵⁷ Anm.: Das Abkommen gilt heute gemäß der Bekanntmachung vom 14. Februar 1955 (BGBl. II S. 188) nur noch im Verhältnis zu Italien.

(...)

Artikel 6 Diplomatische und konsularische Ehe

(1) In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn sie vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt, dass keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde.

(2) Der Vorbehalt des Artikel 5 Abs. 2 findet auf die diplomatischen oder konsularischen Eheschließungen Anwendung.

3.2 Pariser CIEC-Übereinkommen zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland

Vom 10.09.1964 (BGBl. II 1969 S. 451)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Königreich Griechenland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Türkische Republik als Mitglieder der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen - in dem Wunsche, die Eheschließung ihrer Staatsangehörigen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten zu erleichtern, insbesondere hinsichtlich der Befreiung von Ehehindernissen und des Aufgebots - haben folgendes vereinbart:

Titel III

Artikel 5 [Konsularische Eheschließung]

(1) Schreibt das Recht eines Vertragsstaates die religiöse Eheschließung vor, so können in diesem Staat die diplomatischen oder konsularischen Vertreter der anderen Vertragsstaaten Eheschließungen vornehmen, wenn sie nach ihrem Heimatrecht hierzu ermächtigt sind, wenn wenigstens einer der Verlobten dem Staat angehört, der den diplomatischen oder konsularischen Vertreter entsandt hat, und wenn keiner der Verlobten die Staatsangehörigkeit des Eheschließungsstaates besitzt.